

**Die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung  
verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem  
Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus  
verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive**

**Rechtsgutachten**

im Auftrag der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen

mit

Unterstützung vom

Bildungs- und Förderungswerk (BfW) der GEW, Frankfurt am Main

von

**Universitätsprofessor Dr. iur. Ralf Brinktrine**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Deutsches und Europäisches Umweltrecht und  
Rechtsvergleichung**

**Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Januar 2015**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Leserinnen und Leser,

seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 sind die Bundesländer allein für die Besoldung ihrer Beamtinnen und Beamten zuständig. Diese Änderung hat bisher nicht dazu geführt, dass es eine verbesserte Besoldungsgerechtigkeit in NRW gibt und dass insbesondere der Wert der geleisteten Arbeit auch im Bildungsbereich anerkannt wird.

Im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW von 2009 wurde die bisher unterschiedliche Ausbildung auf gleichlange Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt. Dies geschah in Folge des 1999 europaweit begonnenen „Bologna-Prozesses“. In der Verkündung des neuen Lehrerausbildungsgesetzes heißt es: „Die neue Lehrerausbildung stärkt die schulformbezogene Differenzierung und Gleichwertigkeit für alle Lehrämter. Dies geschieht durch die Einführung eines eigenständigen Grundschullehramtes und die Angleichung der Ausbildungszeiten.“

Allerdings wurde bis heute die besoldungsrechtliche Konsequenz nicht gezogen. Die GEW fordert für alle Lehrerinnen und Lehrer aus der neu geordneten Lehrerausbildung eine Eingangsbesoldung mit A 13. Die gleichlange, wissenschaftliche Ausbildung mit sechssemestrigem Bachelor- und viersemestrigem Masterstudium sowie anschließendem 18-monatigem Vorbereitungsdienst - unabhängig vom jeweiligen Lehramt - gebietet dem Gesetzgeber, die Einordnung aller Lehrerinnen und Lehrer in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) vorzunehmen.

Wie es andere Länder schon vorgemacht haben, können und sollten auch die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte mit der früher erforderlichen Ausbildung entsprechend eingruppiert werden, da deren Erfahrung in der Praxis dem Wert der jetzigen Ausbildung entspricht.

In dem hier vorgelegten Gutachten untersucht Professor Dr. Ralf Brinktrine die rechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus verfassungs- und beamtenrechtlicher Perspektive.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt-, Realschulen und der Sekundarstufe I der Gesamtschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien, Berufskollegs und der Sekundarstufe II der Gesamtschulen ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG steht. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Besoldung von Lehrkräften an Grundschulen und in der Sekundarstufe I im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien, Berufskollegs und der Sekundarstufe II an Gesamtschulen rechtfertigen könnte. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind.

Die hier dargestellte rechtliche Bewertung verlangt danach, dass der Landtag von NRW die gesetzlichen Folgerungen umsetzt und die Beschäftigten nicht auf den Klageweg verweist.

Essen, den 12. Januar 2016

Dorothea Schäfer

Vorsitzende der GEW NRW

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt: Gutachtauftrag</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Abschnitt: Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage mit Blick auf die Besoldungssituation von Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>8</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
<b>B. Beamtenstatusrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>11</b>
I. Allgemeiner Status .....	11
II. Status und dienstliche Aufgaben .....	11
<b>C. Laufbahnrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>19</b>
I. Lehrerausbildung in Vergangenheit und Gegenwart – ein Prozess zunehmender Angleichung und Vereinheitlichung .....	20
II. Die gegenwärtige Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und ihr Verhältnis zur laufbahnrechtlichen Situation.....	22
III. Reformüberlegungen zum Laufbahnrecht.....	29
<b>D. Besoldungsrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>30</b>
I. Der anzuwendende Rechtsrahmen .....	30
II. Die Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern nach der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung A und der ergänzenden Landesbesoldungsordnung Anlage 1 .....	33
III. Tatsächlicher Befund mit Blick auf die gutachtliche Fragestellung .....	35
<b>3. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus bundesverfassungsrechtlicher Perspektive</b> .....	<b>36</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>36</b>
<b>B. Einhaltung der grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzordnung durch die besoldungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>36</b>
<b>C. Einhaltung der Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG</b> .....	<b>36</b>
I. Allgemeines.....	36
II. Beachtung der materiell- rechtlichen Anforderungen des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips .....	38
III. Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips .....	51
<b>D. Beachtung der Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG</b> .....	<b>54</b>
I. Anwendbarkeit der Norm – Das Verhältnis von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 33 Abs. 5 GG .....	54
II. Die Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes mit Blick auf besoldungsrechtliche Regelungen.....	55

<b>E. Beachtung der Vorgaben der speziellen Gleichheitssätze, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG</b> .....	<b>57</b>
I. Art. 3 Abs. 2 GG – Gleichberechtigung von Mann und Frau .....	57
II. Art. 3 Abs. 3 S. 1 und 2 GG – Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen sowie der Behinderung .....	57
<b>F. Zwischenergebnis</b> .....	<b>58</b>
<b>4. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen nach Beamten- und sonstigem einfachen Bundesrecht</b> .....	<b>59</b>
<b>A. Die Vereinbarkeit mit den im BeamStG normierten Vorgaben des Beamtenstatusrechts</b> .....	<b>59</b>
<b>B. Die Beachtung des BBesG</b> .....	<b>59</b>
<b>C. Die Beachtung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes</b> .....	<b>60</b>
I. Anwendbarkeit des AGG auf Beamte.....	60
II. Gegenwärtiges Besoldungssystem und Benachteiligungen wegen der nach § 1 AGG verbotenen Differenzierungsmerkmale .....	61
III. Zukünftiges Besoldungssystem .....	62
<b>5. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Blickwinkel des Landesverfassungsrechts</b> .....	<b>64</b>
<b>A. Vorgaben formeller Natur</b> .....	<b>64</b>
I. Vorschriften des Gesetzgebungsverfahrens.....	64
II. Organisation der allgemeinen Landesverwaltung durch Gesetz – Art. 77 S. 1 VerfNRW .....	65
<b>B. Materiell-rechtliche Vorgaben</b> .....	<b>65</b>
I. Grundrechte und staatsbürgerliche Rechte nach dem Grundgesetz als Landesrecht – Art. 4 Abs. 1 Verf NRW .....	65
II. Art. 8 Abs. 3 S. 1 Verf NRW .....	65
III. Art. 9, 10 und 12 Verf NRW .....	66
IV. Vorgaben zur Lehrerausbildung – Art. 15 S. 1 Verf NrW .....	66
V. Entgeltgleichheit – Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW .....	66
<b>6. Abschnitt: Rechtsschutzoptionen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen und individuell betroffener Lehrerinnen und Lehrer</b> .....	<b>69</b>
<b>A. Rechtsschutzmöglichkeiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen gegen besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b> .....	<b>69</b>
<b>B. Rechtsschutzoptionen individuell betroffener Lehrerinnen und Lehrer gegen besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>70</b>
I. Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren .....	70
II. Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte.....	71
III. Rechtsschutz durch die Verfassungsgerichte .....	72
IV. Rechtsschutz durch die europäische Gerichtsbarkeit.....	73
<b>7. Abschnitt: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens</b>	<b>74</b>
<b>A. Bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften</b> .....	<b>74</b>
<b>B. Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften nach einfachem Bundesrecht</b> .....	<b>75</b>

<b>C. Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften nach Landesverfassungsrecht .....</b>	<b>75</b>
<b>D. Rechtsschutzoptionen .....</b>	<b>76</b>
<b>8. Abschnitt: Verzeichnisse .....</b>	<b>77</b>
<b>A. Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>77</b>
<b>B. Verzeichnis der abgekürzt zitierten monographischen Literatur sowie wichtiger Aufsätze.....</b>	<b>79</b>
<b>Anlage zum Gutachten: Besoldungsrechtliche Einstufungen von Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>82</b>

## 1. Abschnitt: Gutachtauftrag

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen hat den Unterzeichneten gebeten, ein Rechtsgutachten zu der im Titel benannten Fragestellung zu verfassen. Das Gutachten soll zu der im Titel benannten Fragestellung aus rechtswissenschaftlichem Blickwinkel gutachterlich Stellung nehmen, wobei der Schwerpunkt der rechtlichen Untersuchung auf der Frage der Beurteilung der bundesverfassungsrechtlichen Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen liegen soll. Insbesondere soll untersucht werden, ob die unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften in verschiedene Eingangsstufen rechtlich gerechtfertigt werden kann. Dabei soll vor allem der Frage nachgegangen werden, ob die Einstufung von Grundschullehrern in das Eingangsstufe A 12 im Vergleich zur Einstufung von Gymnasiallehrern in das Eingangsstufe A 13 heute noch zulässig ist.

Die Abfolge der gutachtlichen Untersuchung der im Titel erwähnten Fragestellung hat der Auftragnehmer methodisch und inhaltlich mit Blick auf die Interessenlage der Auftraggeberin dahingehend gegliedert, dass zunächst im 2. Abschnitt die tatsächliche und rechtliche Ausgangslage mit Blick auf die Besoldungssituation verbeamteter Lehrerinnen und Lehrer im Land Nordrhein-Westfalen nachgezeichnet wird.

Die eigentliche rechtliche Beurteilung und Beantwortung der zu begutachtenden Fragestellung beginnt mit dem 3. Abschnitt und erörtert dabei in einem ersten Schritt die Frage der Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus bundesverfassungsrechtlicher Perspektive. Im Anschluss daran wird im 4. Abschnitt auf die Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Blick auf die Vorgaben des einfachen Bundesrechts näher eingegangen. Der 5. Abschnitt geht auf die Frage ein, inwieweit auch Vorgaben des Landesverfassungsrechts vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber mit Blick auf seine Normierung des Laufbahn- und Besoldungsrechts zu beachten sind.

Der 6. Abschnitt wendet sich den Rechtsschutzmöglichkeiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen sowie individuell betroffener Lehrerinnen und Lehrer gegen die Besoldungsregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Den Abschluss des Gutachtens bildet der 7. Abschnitt mit einer zusammenfassenden Übersicht der wichtigsten Ergebnisse.

Der 8. Abschnitt enthält das Abkürzungs- sowie das Fundstellen- und Materialverzeichnis.

## **2. Abschnitt: Tatsächliche und rechtliche Ausgangslage mit Blick auf die Besoldungssituation von Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen**

Für die rechtliche Beurteilung und Beantwortung der zu begutachtenden Fragestellung einschließlich der Teilfragen ist zunächst eine Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Ausgangslage im Land Nordrhein-Westfalen erforderlich.

### **A. Allgemeines**

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es 194.800 Lehrerinnen und Lehrer<sup>1</sup>, die an verschiedenen Schulformen ihren Aufgaben nachkommen<sup>2</sup>. Von diesen sind mehr als 180.000 hauptamtlich bzw. hauptberuflich<sup>3</sup> tätig. Von den hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrerinnen und Lehrern sind 116.221 vollzeitbeschäftigt, 64.534 gehen einer der verschiedenen Formen von Teilzeitbeschäftigung nach<sup>4</sup>.

Lehrerinnen und Lehrer stehen ganz überwiegend in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>5</sup>. Von den im Dienste des Landes stehenden Lehrerinnen und Lehrern befinden sich 151.777 in einem Beamtenverhältnis<sup>6</sup>; die übrigen sind entweder Tarifbeschäftigte nach TV-L sowie – in geringer Zahl – Angestellte ohne TV-L Vertrag<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> Zahl nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 50, 51.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Schulformen siehe Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 11 ff.

<sup>3</sup> Zahlen nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 47.

<sup>4</sup> Zahlen nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 52.

<sup>5</sup> Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 47 ff.

<sup>6</sup> Zahl nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 51.

<sup>7</sup> Vgl. dazu näher die Auflistung in Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 51.



Die überwiegende Zahl der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer, nämlich 123.355, stehen in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit<sup>8</sup>. Die übrigen sind Beamtinnen oder Beamte auf Probe oder auf Widerruf sowie nebenamtliche Beamte.<sup>9</sup>

Aufgeschlüsselt nach Schulformen sind von den 151.777 verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern 37.657 an Grundschulen, 15 an Volksschulen, 47 an PRIMUS-Schulen, 8.011 an Hauptschulen, 13.046 an Realschulen, 1.968 an Sekundarschulen, 318 an Gemeinschaftsschulen, 17.613 an Gesamtschulen, 37.552 an Gymnasien, 15.580 an Förderschulen G/H, 111 an Förderschulen R/Gy, 304 an Förderschulen BK, 18.315 an einem Berufskolleg sowie 1.240 an einem Weiterbildungskolleg beschäftigt.<sup>10</sup>

Schlüsselt man die Lehrerinnen und Lehrer nach Lehrämtern bzw. Lehramtgruppen auf, so ergibt sich folgendes Bild<sup>11</sup>:

Von den 168.996 Lehrämtern mit zweiter Staatsprüfung sind 39.867 in der Lehramtgruppe Primarstufe, 35.246 in der Lehramtgruppe Sekundarstufe I, 60.447 in der Lehramtgruppe Sekundarstufe II oder II/I (ohne berufliche Fachrichtung), 14.294 in der Lehramtgruppe II (mit beruflicher Fachrichtung) sowie 19.142 in der Lehramtgruppe Sonderpädagogik<sup>12</sup>. Daneben gibt es 27.626 Lehrämter ohne zweite Staatsprüfung, die sich in 19 verschiedene Untergruppen aufteilen<sup>13</sup>.

Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Abhängigkeit von ihrer Tätigkeit an den verschiedenen Schulformen besoldungsrechtlich unterschiedlich eingestuft werden. Für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in Nordrhein-Westfalen das Eingangssamt in der Besoldungsstufe A 12 verortet, während Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen je nach

---

<sup>8</sup> Zahl nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 51.

<sup>9</sup> Siehe Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 51.

<sup>10</sup> Zahlen nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 51.

<sup>11</sup> Das Ministerium für Schule gibt zu nachfolgenden Zahlen folgenden Hinweis: „Die Anzahl der Lehrämter entspricht nicht der Anzahl an Lehrkräften. Hat eine Lehrkraft zwei Lehrämter, werden auch beide Lehrämter gezählt (Fallzählung)“, siehe Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 54.

<sup>12</sup> Zahlen nach Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 54.

<sup>13</sup> Siehe dazu im Einzelnen die Auflistung in Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015, S. 54.

Vorbildung in A 12 oder A 13 eingestuft werden und Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien durchgehend im Eingangsamte der Besoldungsstufe A 13 angesiedelt sind.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Siehe dazu unten ausführlich unter 2. Abschnitt D.; eine länderübergreifende Übersicht der Eingangsamter von Lehrerinnen und Lehrern in den verschiedenen Bundesländern findet sich bei Gusy, *Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern*, S. 12; ders., *Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Rheinland-Pfalz*, S. 10.

## **B. Beamtenstatusrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen**

### *I. Allgemeiner Status*

Das Beamtenverhältnis der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer im Land Nordrhein-Westfalen wird durch verschiedene normative Regelungen des Bundes- und Landesrechts bestimmt. Die beamtenstatusrechtliche Situation wird zum einen durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)<sup>15</sup> gestaltet, das auf der Grundlage des neuen Art. 74 Nr. 27 GG idF v. 1.9.2006<sup>16</sup> erlassen worden ist. Zum anderen wird das Statusrecht durch das Landesbeamtengesetz (LBG NRW)<sup>17</sup> geprägt, das die durch das BeamStG eröffneten landesrechtlichen Regelungsspielräume ausfüllt oder die durch das BeamStG nicht geregelten Bereiche des Beamtenstatusrechts um eigene Normierungen ergänzt.

Das LBG NRW enthält in den §§ 5 – 12 LBG NRW spezifische Vorschriften über die Laufbahnen und ihre Erfordernisse, die grundsätzlich auch für die verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer gelten; auf diese Regelungen ist im Kontext der laufbahnrechtlichen Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer noch näher einzugehen. Dagegen enthält der Abschnitt 7 des LBG NRW, der „Besonderen Beamtengruppen“ gewidmet ist, keine weiteren spezifischen Regelungen für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer.

### *II. Status und dienstliche Aufgaben*

---

<sup>15</sup> Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.

<sup>16</sup> Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

<sup>17</sup> Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 6 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012; Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012; Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27. April 2013, Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), in Kraft getreten am 1. Juni 2013; Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Kraft getreten am 15. Juni 2013; Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 9 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), in Kraft getreten am 1. Januar 2015.

Die konkreten dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen werden durch das Schulgesetz NRW (SchulG)<sup>18</sup> näher ausgestaltet; letzteres wiederum wird durch Vorgaben der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>19</sup> (Verf NRW) vorgeprägt. Bei der Analyse dieser normativen Bestimmungen wird sich zeigen, dass alle Lehrerinnen und Lehrer trotz verschiedener Statusämter über weite Strecken identische Aufgaben und Pflichten haben.

### 1. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule im Land Nordrhein-Westfalen

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Nordrhein- Westfalen speist sich im Wesentlichen aus zwei Rechtsquellen, den auf Verfassungsebene vor allem in Art. 7 Verf NRW<sup>20</sup> normierten allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen<sup>21</sup> und der diese weiter aus gestaltenden Vorschrift des § 2 SchulG.

Art. 7 Verf NRW bestimmt:

„(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.“

Der einfach-gesetzlich näher ausgestaltete Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in § 2 SchulG geregelt und gilt ohne Ausnahme für alle Schulformen des Landes. Nach dieser Norm hat die Schule (und haben damit auch die Lehrerinnen und Lehrer) folgenden Bildungs- und Erziehungsauftrag:

---

<sup>18</sup> Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499).

<sup>19</sup> Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 28. Juni 1950 (GV. NW. 1950 S. 127/GS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz zur Ergänzung des Artikels 46 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 11. Mai 1954 (GV. NW. S. 131), Gesetz v. 27. 7. 1965 (GV. NW. S. 220), v. 5. 3. 1968 (GV. NW. S. 36), v. 11. 3. 1969 (GV. NW. S. 146), v. 24. 6. 1969 (GV. NW. S. 448), v. 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 530), v. 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 535), v. 14. 12. 1971 (GV. NW. S. 393), v. 21. 3. 1972 (GV. NW. S. 68), v. 24. 6. 1974 (GV. NW. S. 220), v. 19. 12. 1978 (GV. NW. S. 632), v. 18. 12. 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 255), 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 428), 24. 11. 1992 (GV. NW. S. 448), 3.7.2001 (GV. NRW. S. 456), 29.1.2002 (GV. NRW. S. 52), 5.3.2002 (GV. NRW. S. 108); 22.6.2004 (GV. NRW. S. 360), in Kraft getreten am 1. Juli 2004; Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499), in Kraft getreten am 29. Oktober 2011.

<sup>20</sup> Zu Bildungs- und Erziehungszielen auf Verfassungsebene neben Art. 7 Verf NRW näher Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 7 Rn. 4 f.

<sup>21</sup> Hierzu näher Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 7 Rn. 31 ff.

„(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen

und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.“

Aus diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag ergeben sich bereits spezifizierbare Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer wie etwa<sup>22</sup>

- Berücksichtigung individueller Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (§ 2 Abs. 4 S. 1 SchulG),

- Koedukation (§ 2 Abs. 4 S. 4 SchulG),

- Integration von behinderten Schülerinnen und Schülern durch inklusive Bildung (§ 2 Abs. 5 SchulG),

- Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (§ 2 Abs. 10 SchulG)

sowie auch

- Begabtenförderung (§ 2 Abs. 11 SchulG),

die für alle Lehrerinnen und Lehrer unabhängig von ihrem konkreten Statusamt gelten und von ihnen allen unabhängig von Schulstufen oder Schulformen – unter Wahrung von Unparteilichkeit und Neutralität (§ 2 Abs. 8 S. 1 u. 2 SchulG) – zu erfüllen sind.<sup>23</sup>

<sup>22</sup> Zu diesen schulformunabhängigen Aufgaben vgl. auch die länderübergreifende Auflistung bei Gusy, Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag, S. 2 f.; ders., Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 23.

<sup>23</sup> In der Literatur ist ferner noch „Bewältigung von Heterogenität in der Schule und unter den Schülerinnen und Schülern“ als Anforderung an die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern aufgeführt

## 2. Konkrete Aufgaben und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer in Ausfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 SchulG

Aufbauend auf diesem Bildungs- und Erziehungsauftrag enthält das SchulG weitere, den Bildungs- und Erziehungsauftrag des § 2 SchulG konkretisierende Aufgaben und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern. Diese Aufgaben und Pflichten sind zum Teil nach Schulstufen und Schulformen abgestuft, zum Teil aber auch schulstufen- und schulformenübergreifender Natur.

### a) Für alle Schulstufen und Schulformen geltende Aufgaben und Pflichten

Aus der Fülle der im SchulG für alle Schulstufen und Schulformen geltenden Aufgaben und Pflichten von Lehrerinnen und Lehrern sind mit Blick auf die konkrete Fragestellung folgende Aufgaben besonders relevant:

- Information und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, § 44 SchulG,
- Leistungsbewertung, § 48 ff. SchulG,
- Eröffnung von Förderangeboten, § 50 SchulG,
- Erzieherisches Einwirken und Anordnung von Ordnungsmaßnahmen, § 53 SchulG.

### b) Aufgaben mit Blick auf bestimmte Schulstufen und Schulformen

Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen von Lehrerinnen und Lehrern ergeben sich vornehmlich aus ihrer Tätigkeit mit Blick auf bestimmte Schulformen und den dort zu vermittelnden *Bildungsinhalten* und dem verfolgten *Ausbildungsziel*.

#### aa) Grundschule

---

worden, so etwa von Gusy, Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag, S. 3; ders., Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 23 unter Rückgriff auf Orth, NVwZ 2011, S. 14 (17 f.). Dies ist indes keine einzelne, im Gesetz konkret formulierte Aufgabe in Nordrhein-Westfalen; als Beschreibung eines Gesamtbildes der komplexen normativen Anforderungen ist die Formulierung aber durchaus zutreffend.

Aufgabe der Grundschule – und damit auch der Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer – ist es nach § 11 Abs. 1 S. 2 SchulG, „ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten“ zu vermitteln. Sie führt hin zu „systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn“.

*bb) Schulformen der Sekundarstufe I*

Aufbauend auf der Grundschule haben die Schulformen der Sekundarstufe I (und damit auch die dort beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) nach § 12 Abs. 1 S. 2 SchulG die Aufgabe, „den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten“. Ausdifferenziert nach Schulformern ergeben sich weiter spezifizierte Aufgabenprofile:

- „Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen“ (so § 14 Abs. 1 SchulG, Hervorhebung von mir).

- „Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen“ (so § 15 Abs. 1 SchulG, Hervorhebung von mir).

- „Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen“ (so § 16 Abs. 1 SchulG, Hervorhebung von mir).

- „Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen“ (§ 17 Abs. 1 SchulG, Hervorhebung von mir).

Unterschiede zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I bestehen vor allem im Umfang der Breite der zu vermittelnden allgemeinen Bildung, die von der



„grundlegenden“ (Hauptschule) über eine „erweiterte“ (Realschule) bis hin zu einer „vertieften“ (Gymnasium) allgemeinen Bildung reicht.

### *cc) Schulformen der Sekundarstufe II*

Die Sekundarstufe II, die gymnasiale Oberstufe (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2), findet sich an Gymnasien und Gesamtschulen. Hauptaufgaben der Sekundarstufe II sind nach den gesetzlichen Bestimmungen folgende:

- Schwerpunktbildung (nach Leistung und Neigung der Schülerinnen und Schüler), § 16 Abs. 1 SchulG,
- Unterricht nach Kurssystem mit Kursen auf unterschiedlichen Anforderungsebenen auf verschiedenen Aufgabenfeldern, § 18 Abs. 2 i.V.m Abs. 3 SchulG.

Zweck der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe ist es, „[d]urch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport ... eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen“ zu gewährleisten (§ 18 Abs. 3 SchulG). Ziel der gymnasialen Oberstufe ist die Verleihung der allgemeinen Hochschulreife, die durch die erfolgreiche Ablegung der Abiturprüfung erreicht wird (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 SchulG).

Damit unterscheidet sich die gymnasiale Oberstufe von den anderen Ausbildungsstufen vor allem mit Blick auf die Gesichtspunkte Spezialisierung und Individualisierung in Bildungsfragen sowie hinsichtlich des eröffneten Abschlusses.

### 3. Zwischenfazit

#### a) Zwei Gruppen von Aufgaben

Die Auswertung der Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen ergibt folgendes Bild. Die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer lassen sich in zwei Gruppen einteilen, nämlich allgemeine Aufgaben, die für alle Schulformen gelten, und besondere, schulformspezifische Aufgaben.

Die allgemeinen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen sind vielfältig und sehr komplex. Sie haben zudem eine heterogene Struktur, denn sie erfassen sehr verschiedene Tätigkeitsbereiche und Ziele. Ein nicht unerheblicher Teil der Aufgaben weist mit den Zielen der Integration, Inklusion und Koedukation einen starken

gesellschaftlichen Bezug auf. Hinzu treten Vermittlungen von Schlüsselkompetenzen und fächerübergreifenden Arbeitsmethodiken sowie Aufgaben organisatorischer und disziplinarischer Natur. So ergibt sich ein Dreiklang von in die gesamte Gesellschaft wirkenden, individuell persönlichkeitsbildenden und binnenorganisatorischen Aufgabenfeldern.

Die schulformspezifischen Aufgaben sind vornehmlich bezogen auf den näher umschriebenen Bildungsinhalt der einzelnen Schulformen, also die Vermittlung von Sachwissen, wobei mit der zunehmenden Zahl der Jahrgangsstufen die Spezialisierung des Fachwissens in den Vordergrund tritt.

#### b) Keine gesetzliche Aussage über den Rang von Aufgaben

Das Schulgesetz trifft *keine Aussage* darüber, welche Aufgaben aus Sicht des Gesetzgebers wichtiger oder bedeutsamer für die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern sind. Allerdings lässt sich mit dem schulwissenschaftlichen Schrifttum feststellen, dass eine *Verschiebung* weg von den rein bildungsvermittelnden Aufgaben hin zu den stärker gesellschaftlichen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben stattgefunden hat.<sup>24</sup> Insbesondere die Aufgabe der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund wird gerade in Nordrhein-Westfalen in immer stärkerem Maße als Aufgabe der Schule verstanden.<sup>25</sup> Diese Aufgabe dürfte aber gerade Grundschullehrerinnen und –lehrer in besonderer Weise in Anspruch nehmen.

#### c) Keine gesetzliche Aussage über den Rang der Schulformen

Das Schulgesetz enthält auch *keine Aussage* darüber, ob der Gesetzgeber die Tätigkeit an bestimmten Schulformen für bedeutsamer erachtet als an anderen Schulformen. Indes lässt sich auch insoweit feststellen, dass eine *Vorverlagerung von Bildungsinhalten* in die Grundschule stattgefunden hat, die zuvor nur an den sogenannten weiterführenden Schulen gelehrt wurden. Als prägnante Beispiele seien die flächendeckende Einführung des Faches Englisch ab dem 3. Schuljahr seit 2003/2004 (Englisch in der Grundschule)<sup>26</sup> sowie die

---

<sup>24</sup> Siehe dazu Jochmann-Döll/Tondorf, Lehrtätigkeiten, S. 29 ff.

<sup>25</sup> Dazu erst jüngst der Bericht von E. Sieberer, Der lange Weg ins deutsche Klassenzimmer, Die Welt v. 04.01.2016, abrufbar unter <http://www.welt.de/150477818>.

<sup>26</sup> Siehe dazu Lehrplan Englisch in der Grundschule, abrufbar unter <http://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/angebote/egs/angebot-home/englisch-in-der-grundschule.html>.

Vermittlung von Arbeitstechniken des selbstständigen Lernens wie Gruppenarbeit<sup>27</sup> genannt.

#### d) Zusammenfassung

Als Zwischenfazit lässt sich somit sagen, dass für alle Lehrerinnen und Lehrer in großem Maße Gemeinsamkeiten im Aufgabenprofil bestehen, aber nach wie vor mit Blick auf die zu vermittelnden Bildungsinhalte an den verschiedenen Schulformen gewisse Unterschiede existieren. Ob die letzteren Unterschiede im Aufgabenprofil von Lehrerinnen und Lehrern so gewichtig sind, dass sie eine besoldungsrechtlich unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Lehrergruppen, gerade auch mit Blick auf die Einstufung des jeweiligen Eingangsamtes, rechtfertigen, wird später noch näher zu betrachten sein.

### **C. Laufbahnrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen**

Um ein besseres Verständnis für die mit der Einstufung von Ämtern von Lehrerinnen und Lehrern zusammenhängenden rechtlichen Fragen zu gewinnen, ist überdies die laufbahnrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen in den Blick zu nehmen. Diese laufbahnrechtliche Situation wiederum wird beeinflusst von normativen Vorgaben mit Blick auf die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die wiederum auf die besoldungsrechtliche Ämtereinstufung, insbesondere der Eingangsämter, zurückwirken. Dies deshalb, weil Unterschiede in der Ausbildung und in den Laufbahnen von Lehrerinnen und Lehrern als rechtliche Rechtfertigung für die unterschiedliche Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrerinnen und Lehrern gedient haben.<sup>28</sup>

Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang insbesondere darauf abgestellt, dass Lehrer ohne abgeschlossene (Fach)hochschulausbildung besoldungsrechtlich niedriger

---

<sup>27</sup> Siehe dazu die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung herausgegebene „Handreichung“ Kompetenzorientierung – Eine veränderte Sichtweise auf das Lehren und Lernen in der Grundschule, abrufbar unter <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-grundschule/>.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 05.07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (380 ff.); BVerwG, Urt. v. 21.12.2000 – 2 C 41.99 –, BeckRS 2000, 30152159, S. 2 (= NVwZ-RR 2001, 395, dort nur Leitsatz), OVG Münster, Beschl. v. 23.05.2006 – 6 A 3712/04 –, BeckRS 2006, 25185, S. 2; VG Münster, Urt. v. 12.05.2014 – 4 K 3369/12 –, BeckRS 2014, 51348; aus der Literatur Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 158. Siehe zu diesem Ansatz die Kritik bei Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 14 ff.

eingestuft werden dürfen als Lehrer mit abgeschlossener (Fach)hochschulausbildung.<sup>29</sup> In seiner Fachlehrer-Entscheidung aus dem Jahre 2006 hat das OVG Münster ausgeführt, die unterschiedliche Vorbildung könne ein zulässiges Kriterium sein, um Beamte, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in verschiedene Laufbahnen einzuteilen und verschiedenen Besoldungsgruppen zuzuweisen. Die Zuordnung der Ämter zu Besoldungsgruppen beruhe unter anderem auf der generellen Überlegung, dass es zulässig und geboten sei, eine höher qualifizierte Vorbildung zur Voraussetzung für eine bessere Besoldung zu machen, wenn die qualifizierte Vorbildung generell für die ordnungsgemäße Erfüllung der höher eingestuft Tätigkeit „von Bedeutung“ sei. Diese gesetzgeberischen Überlegungen hätten nicht deshalb zurückzutreten, weil im Einzelfall zwei unterschiedlich eingestufte Beamte die gleiche Tätigkeit ausübten.<sup>30</sup>

In der Literatur sind die hier zitierten Judikate über diese fallbezogenen Aussagen hinaus so gedeutet und verstanden worden, dass das abgeschlossene Hochschulstudium das zentrale Abgrenzungskriterium für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes sei. Dem höheren Dienst sei nur der Beamte zuzuweisen, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweise. Da für andere Beamte eine derartige Verpflichtung nicht bestehe, sei insoweit eine Ungleichbehandlung sachgerecht und mit Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.<sup>31</sup>

Gehen somit nach Rechtsprechung und Literatur Laufbahnvoraussetzungen und Ausbildung eine enge Verbindung ein, die wiederum besoldungsrechtliche Folgewirkungen zeitigt, so ergibt sich daraus im Umkehrschluss, dass Änderungen der Ausbildungsvorgaben und der Laufbahnanforderungen ebenfalls besoldungsrechtliche Konsequenzen haben sollten bzw. haben müssen. Damit wird zugleich die besondere Bedeutung der Regelung der Lehrerausbildung für die im Gutachten zu beantwortende Frage der rechtlichen Zulässigkeit unterschiedlicher Einstufung deutlich, sodass zumindest kurz auch die Entwicklungsgeschichte der Lehrerausbildung darzustellen ist.

### *I. Lehrerausbildung in Vergangenheit und Gegenwart – ein Prozess zunehmender Angleichung und Vereinheitlichung*

---

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 21.12.2000 – 2 C 41.99 –, BeckRS 2000 30152159, S. 2; ebenso BVerfG, Beschl. v. 05.07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (380 ff.); OVG Münster, Beschl. v. 23.05.2006 – 6 A 3712/04 – BeckRS 2006, 25185, S. 2.

<sup>30</sup> OVG Münster, Beschl. v. 23.05.2006 – 6 A 3712/04 – BeckRS 2006, 25185, S. 2.

<sup>31</sup> So die Interpretation der Rechtsprechungsaussagen bei Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 14.

Die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die – wie gesagt – zugleich eng mit der laufbahnrechtlichen Situation von Lehrerinnen und Lehrern verknüpft ist, ist mehrfach einem Wandel unterworfen gewesen. Dieser Wandel hat die einstmals bestehenden Unterschiede zunehmend verwischt. In der beamtenrechtlichen Literatur werden für die hier zu beantwortende Frage vor allem die folgenden historischen Gesichtspunkte und Wegmarken der Angleichung besonders betont.<sup>32</sup>

In der Lehrerausbildung wurde lange Zeit zwischen Lehrämtern an Gymnasien und Lehrämtern an anderen Schulformen unterschieden. Während für erstere der Besuch einer Universität vorgeschrieben war, erfolgte die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern anderer Schulformen – je nach Landesrecht – an Pädagogischen Hochschulen oder Fachhochschulen; zum Teil waren weitere Besonderheiten der Ausbildung vorgesehen. Die unterschiedliche Ausbildung schlug sich besoldungsrechtlich in einer entsprechenden Einordnung von Gymnasiallehrerinnen und –lehrern im höheren Dienst nieder, dagegen wurden Lehrkräfte anderer Schulformen in den gehobenen Dienst eingeordnet. Die Besoldungsgesetzkompetenz lag zwischen 1949 und 1971 bei den Ländern.

Zu Beginn der 70er Jahre zeichnete sich ein grundlegender Wandel in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung hin zu einer stärkeren Akademisierung ab, die auch besoldungsrechtliche Auswirkungen hatte. Die in fast allen Bundesländern vorgenommene Integration der Lehramtsausbildung in die Universitäten führte dazu, dass die Absolventen der neuen Ausbildungsgänge in höhere Besoldungsgruppen eingestuft wurden. Zum Teil wurden auch die vorhandenen Lehrkräfte und Ruhestandsbeamte in höhere Besoldungsgruppen eingestuft.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass seit 1971 der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Regelung und Versorgung besaß. Mit dieser Übertragung wurde zugleich der Gedanke der bundeseinheitlichen Besoldung und Versorgung besonders betont. Gleichwohl enthielt das BBesG auch Öffnungsklauseln für die Länder. Die Zuordnung der Lehrämter erfolgte bundeseinheitlich in der Bundesbesoldungsordnung A, die indes wiederum auf landesspezifische Besonderheiten Rücksicht nahm. So kam es dazu, dass nicht nur die Lehrerausbildung von Bundesland zu Bundesland Besonderheiten aufwies, sondern auch das Besoldungsrecht mit Blick auf die Lehrämter keinen bundeseinheitlichen Charakter hatte.

---

<sup>32</sup> Zusammenfassende Darstellung unter Rückgriff auf Junge/Albrecht, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig Holstein, S. 4 f.; Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 17, beide Beiträge mit weiteren Nachweisen zur Geschichte der Lehrerausbildung.

In den 90er Jahre, besonders aber in den Jahren ab 2000 kam es erneut zu gravierenden Veränderungen in der Schullandschaft und der Lehrerausbildung. Nahezu alle Bundesländer sehen jetzt eine Ausbildung aller Lehrkräfte an der Universität vor.<sup>33</sup>

Das Besoldungsrecht nimmt von diesen Veränderungen mit Blick auf die Einstufung von Lehrämtern bislang nur begrenzt Notiz.<sup>34</sup> Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass mit der Föderalismusreform I im Jahre 2006 die Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung wieder an die Länder gefallen ist, die in sehr unterschiedlichem Maße von ihrer neuen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht haben.

## *II. Die gegenwärtige Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und ihr Verhältnis zur laufbahnrechtlichen Situation*

Der aufgezeigte Prozess einer immer stärkeren Angleichung in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern spiegelt sich auch in der derzeitigen Regelung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und ihrem Verhältnis zur laufbahnrechtlichen Situation wider. Gegenwärtig wird die laufbahnrechtliche Situation von beamteten Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen durch folgende normative Vorgaben bestimmt, die zugleich Auswirkung auf die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern haben; beide rechtlichen Regelungsbereiche stehen in einer *untrennbaren Wechselwirkung* miteinander.<sup>35</sup>

In einem ersten Überblick kann festgestellt werden, dass drei Normkomplexe für die Laufbahnen von Lehrkräften und damit für ihre Ausbildung von Bedeutung sind. Die erste entscheidende normative Regelung findet sich – wie oben bereits erwähnt – im LBG NRW. Diese Regelung wird durch die Laufbahnverordnung (LVO)<sup>36</sup> weiter konkretisiert. Drittens schließlich wird die Lehrerausbildung durch das Lehrerausbildungsgesetz

---

<sup>33</sup> Hierzu näher Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 17 f.

<sup>34</sup> Siehe dazu die Übersicht bei Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 30 f.

<sup>35</sup> Vgl. Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 157, 330.

<sup>36</sup> Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) v. 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203).

(LABG)<sup>37</sup> im Einzelnen ausgestaltet. Diese Vorgaben sind jetzt anschließend näher zu beleuchten.

### 1. Laufbahnen nach dem LBG NRW

Das geltende LBG NRW regelt in den §§ 5 – 13 LBG NRW Fragen der Laufbahnen in der öffentlichen Verwaltung. Regelungsgegenstände sind vor allem Vorschriften über Ausbildung und Prüfung (§ 6 LBG NRW), Begriff und Gliederung der Laufbahnen (§ 7 LBG NRW), Vorbildungsvoraussetzungen (§ 8 LBG NRW), allgemeine Laufbahnerfordernisse (§ 9 LBG NRW), die Laufbahnbefähigung (§ 10 LBG NRW), die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen (§ 11 LBG NRW), die Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG und auf Grund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen (§ 12 LBG NRW) sowie die Frage der anderen Bewerber (§ 13 LBG NRW).

Von besonderer Bedeutung ist im Kontext der gutachtlichen Fragestellung § 10 Abs. 1 LBG NRW. Diese Vorschrift lautet:

(1) Die Laufbahnbefähigung wird erworben

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von sechs Monaten und, falls die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht, durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von bis zu zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von drei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung.

Die Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Abs. 1 S. 1 LBG NRW regelt damit nicht nur, dass es vier verschiedene Laufbahnen gibt, sondern § 10 Abs. 1 S. 2 LBG NRW stellt zugleich den Vorrang des LABG heraus, dass für die Frage der Lehrerausbildung letztendlich allein maßgeblich ist.

### 2. Laufbahnverordnung

Zur näheren Konkretisierung der parlamentsgesetzlichen Vorschriften des LBG NRW hat die Landesregierung die Laufbahnverordnung (LVO) erlassen. Sie enthält in ihrem Teil 4

---

<sup>37</sup> Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) v. 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Anerkennungsgesetzes v. 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272).

„Besondere Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer an Schulen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen“. Von besonderer Wichtigkeit sind für die zu begutachtende Fragestellung § 50 Abs. 1 u. Abs. 2 LVO. Diese Norm lautet:

(1) Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes

1. für die Primarstufe,
2. an Grundschulen,
3. an Grund - und Hauptschulen,
4. an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
5. an Realschulen,
6. an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
7. für die Sekundarstufe I,
8. an Gymnasien,
9. an Gymnasien und Gesamtschulen,
10. für die Sekundarstufe II,
11. an berufsbildenden Schulen,
12. an Berufskollegs,
13. an Sonderschulen,
14. für Sonderpädagogik und
15. für sonderpädagogische Förderung

wird oder wurde nach den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

(2) Die Befähigung für sonstige Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahnen wird nach den Bestimmungen dieses Teils 4 erworben.

Auch diese Vorschrift betont den Vorrang der Spezialregelungen des LABG vor denen der LVO.

Die LVO regelt darüber hinaus noch Fragen der Probezeit bei Lehrerinnen oder Lehrern (§ 51 LVO) sowie des Laufbahnwechsels (§ 52 LVO) und des Zugangs zu Leitungsämtern und Ämtern mit besonderen Funktionen (§ 53 LVO).

### 3. Das Lehrerausbildungsgesetz

Sowohl das LBG NRW als auch die LVO erklären für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in erster Linie das LABG für maßgeblich. Das LABG regelt einheitlich für alle Lehrkräfte die Anforderungen, das Verfahren und die möglichen Abschlüsse der Lehrerausbildung. Folgende Vorschriften sind im gutachtlichen Kontext von besonderem Interesse:



## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

### § 2 Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

### § 3 Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

### § 4 Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtenengesetz bleibt unberührt.

## II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

### § 5 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

### § 7 Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

## III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

### § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite

Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,

3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

#### § 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

#### § 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

## § 12 Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen.

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxiselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden

Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnungen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

#### 4. Zwischenfazit

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das LABG die Lehrerbildung vereinheitlicht. Einstmals bestehende Unterschiede in der Ausbildung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften sind fast vollständig überwunden; fortbestehende Divergenzen sind von marginaler Bedeutung. Die entscheidende Vereinheitlichung betrifft insbesondere die Fragen der Ausbildungsstätte, der Ausbildungsabschlüsse, des Vorbereitungsdienstes sowie der Praxiselemente.

### *III. Reformüberlegungen zum Laufbahnrecht*

Diese laufbahnrechtliche Rechtslage in Nordrhein-Westfalen soll demnächst geändert werden. Im Entwurf zu einem neuen Landesbeamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-E) soll es nach § 5 Abs. 2 S. 1 LBG-E dann nur noch zwei Laufbahngruppen geben, die Laufbahngruppen 1 und 2. Für beide Laufbahngruppen gilt gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 LBG-E, dass es nach Maßgabe des Besoldungsrechts erste und zweite Einstiegsämter geben soll. § 5 Abs. 2 S. 3 LBG-E regelt, dass der Zugang zu einer Laufbahngruppe und innerhalb einer Laufbahngruppe zu einem Einstiegsamt sich nach den in § 6 normierten Zugangsvoraussetzungen richtet. Besondere fachgesetzliche Regelungen

bleiben nach § 5 Abs. 2 S. 4 LBG-E unberührt. § 6 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) LBG-E normiert, dass für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, ein geeignetes, abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein mit einem Magister-/Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium als Zugang zu fordern sind.

Für Lehrerinnen und Lehrer, die nach altem Recht ihre Qualifikation erworben haben und nach dem oben dargestellten Recht ausgebildet worden sind, ändert sich nichts.

Sollte diese Reform Gesetzeskraft erlangen, so werden die noch bestehenden geringen Unterschiede in der Lehrerausbildung weiter aufgehoben, weil es dann nur noch eine Laufbahn für alle Beamtinnen und Beamte mit akademischer Ausbildung gibt.

## **D. Besoldungsrechtliche Situation der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen**

Aus den soeben vorgestellten status- und laufbahnrechtlichen Regelungen ergeben sich nach Auffassung des Gesetzgebers nachfolgend darzustellende Konsequenzen für die besoldungsrechtliche Einordnung der von den verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen innegehabten Ämter, wobei zu beachten ist, dass die besoldungsrechtliche Situation der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen sich in den vergangenen Jahren mehrfach geändert hat. Diese Änderungen betreffen vor allem die Frage, wer der zuständige Besoldungsgesetzgeber für die Lehrerinnen und Lehrer im Land Nordrhein-Westfalen ist, und welche Rechtsvorschriften für die Besoldung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommen.

### *I. Der anzuwendende Rechtsrahmen*

Bis zur Änderung des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006<sup>38</sup> (so genannte Föderalismusreform I) lag die Gesetzgebungskompetenz in Besoldungsfragen beim

---

<sup>38</sup> BGBl. I S. 2034.

Bundesgesetzgeber, der hiervon durch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)<sup>39</sup> Gebrauch gemacht hatte. Lediglich in Einzelfragen enthielt das BBesG Öffnungsklauseln für die Landesgesetzgeber, so insbesondere in § 20 Abs. 1 u. 3 BBesG mit Blick auf Landesbesoldungsordnungen sowie § 44 Abs. 3 BBesG hinsichtlich Stellenzulagen für hauptamtliche Lehrkräfte.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) vom 28. August 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz in allen Besoldungsfragen auf die Länder übergegangen. Dies hat für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Folge, dass seit dem 1.9.2006 mit Blick auf das Besoldungsrecht durch die Föderalismusreform I das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr in allen Besoldungsfragen die alleinige und zugleich umfassende Gesetzgebungskompetenz hat.

Allerdings regelt Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG, dass Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fortgilt. Diese Vorschrift hatte zur Folge, dass das BBesG in der am 31.8.2006 geltenden Fassung zunächst auch im Land Nordrhein-Westfalen fortgalt. Ebenso galten auch die Einstufungen der Ämter für Lehrerinnen und Lehrer fort.

Erst durch das Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)<sup>40</sup> hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber das BBesG in Landesrecht übergeleitet und damit gemäß Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG das Bundesrecht durch Landesrecht ersetzt. Das ÜBesG NRW hat allerdings dabei den Wortlaut des ursprünglichen BBesG nicht an die landesrechtliche Lage in Nordrhein-Westfalen angepasst, sondern ohne Änderung wortlautidentisch übernommen.

---

<sup>39</sup> Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldenwesens des Bundes v. 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

<sup>40</sup> Übergeleitetes Besoldungsgesetz v. 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014. Das Übergeleitete Besoldungsgesetz sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz sind durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in das Landesrecht NRW übergeleitet worden.

Das in das Landesrecht übergeleitete BBesG wird ergänzt durch das Landesbesoldungsgesetz (LBesG)<sup>41</sup>. Nach § 1 Abs. 1 LBesG regelt dieses Gesetz, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften fortgelten, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Ein beide Gesetze zusammenführendes, einheitliches Besoldungsgesetz existiert in Nordrhein-Westfalen derzeit noch nicht.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154); geändert durch Artikel 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Art. 12 des Gesetzes v. 12.12.2006 (GV. NRW. 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (GV. NRW. S. 631), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 137), in Kraft getreten am 31. März 2007; Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), in Kraft getreten am 1. Juli 2007; Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), in Kraft getreten am 11. Juli 2007; Artikel 2 des Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 245), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 2 des Hochschulmedizingesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), in Kraft getreten am 1. Januar 2008; Artikel 7 des Hochschulzulassungsreformgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Kraft getreten am 4. Dezember 2008; Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2008; Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), in Kraft getreten am 1. Januar 2010, Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 196), in Kraft getreten am 12. April 2011; Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), in Kraft getreten am 16. Juli 2011; Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 634), in Kraft getreten am 15. Dezember 2012; Artikel 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), in Kraft getreten am 25. Mai 2013 und 1. Juni 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482), in Kraft getreten am 1. September 2013; Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013; Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. August 2014; Artikel 5 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014; Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624), in Kraft getreten am 16. Oktober 2014; Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015.

<sup>42</sup> Zur besoldungsrechtlichen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen siehe auch Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 321; Schmidt, in: Hebel/Kersten/Lindner, § 5 Rn. 217.



## *II. Die Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern nach der fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung A und der ergänzenden Landesbesoldungsordnung Anlage 1*

### 1. Einstufungsgrundlagen

Die Anwendbarkeit des ÜBesG NRW und des LBesG mit ihren verschiedenen Anhängen hat zur Folge, dass gegenwärtig mit Blick auf die Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern folgendes gilt:

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 ÜBesG NRW werden die Ämter der Beamten und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen in Bundesbesoldungsordnungen oder in Landesbesoldungsordnungen geregelt. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 ÜBesG NRW bleiben die §§ 21 und 22 unberührt.

Weiter regelt § 20 Abs. 2 S. 1 ÜBesG NRW, dass die Bundesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und die Bundesbesoldungsordnung B – feste Gehälter – Anlage I sind. Gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 ÜBesG NRW sind die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen in der Anlage IV ausgewiesen. Nach § 20 Abs. 2 S. 3 ÜBesG NRW wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Funktionen den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen zuzuordnen.

§ 20 Abs. 3 ÜBesG NRW schließlich trifft folgende Aussagen: „In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen den Bundesbesoldungsordnungen entsprechen. Die Grundgehaltssätze der Anlage IV gelten unmittelbar auch für die Landesbesoldungsordnungen.“

Ergänzend gilt nach § 2 LBesG folgendes: „Die Zuordnung der *bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B*, die Amtsbezeichnungen in diesen Ämtern und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen richten sich nach der Anlage 1 - Landesbesoldungsordnungen -. Die Beträge der Zulagen sind in der Anlage 2 ausgewiesen.“ (Hervorhebung von mir)

Erst die Zusammenschau dieser verschiedenen normativen Regelungen ergibt ein vollständiges Bild der Zuordnung und Eingruppierung der Ämter von Lehrkräften.

## 2. Konkrete Einstufungen von Ämtern von Lehrkräften

Aus dem Zusammenspiel dieser Regelungen ergeben sich konkrete Zuordnungen der Ämter für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW und Anlage 1 zum LBesG, die in der Anlage zu diesem Gutachten vollständig aufgelistet sind. Mit Blick auf die gutachtliche Fragestellung sind aber die folgenden Einstufungen von entscheidender Bedeutung:

Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW werden Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung in die Besoldungsstufe A 12 eingeordnet. Dagegen werden Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) – bei Verwendung an einer Sekundarschule – durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW der Besoldungsstufe A 13 zugeordnet.

Im Übrigen werden den Stufen A 13 bzw. A 14 Beförderungsämtler bzw. Leitungsämtler zugeordnet. Die Stufen A 15 und 16 sehen ausschließlich Leitungsämtler vor.

Damit werden Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen besoldungsrechtlich anders behandelt als Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien.

### *III. Tatsächlicher Befund mit Blick auf die gutachtliche Fragestellung*

Die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen differenzieren mit Blick auf die Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern in hochkomplexer<sup>43</sup> und zugleich recht eindeutiger Weise. Allerdings ergibt sich durch das Zusammenspiel verschiedener Vorschriften ein nicht ganz einfach zu übersehendes Regelungsgeflecht, das normtechnisch dringend der Überarbeitung bedarf, vornehmlich mit Blick auf Vereinheitlichung und bessere Strukturierung.

Mit Blick auf das Eingangsamts unterscheiden die besoldungsrechtlichen Regelungen deutlich und klar zwischen Ämtern der Besoldungsstufe A 11, der Besoldungsstufe A 12 und der Besoldungsstufe A 13. Alle Ämter ab A 14 sind Ämter, die mit Leitungsfunktionen verbunden sind.

Auch mit Blick auf Leitungsfunktionen ab A 14 an Schulen lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Lehrern verschiedener Schulformen feststellen.

Ämter mit Leitungsfunktionen stehen indes nicht im Zentrum des Gutachtauftrags, da die Vergabe von Leitungsfunktionen von Gesichtspunkten abhängt, die über die Vergleichbarkeit der ursprünglichen Qualifikation von Lehrerinnen und Lehrern hinausgehen. Vielmehr ist nach dem Willen des Auftraggebers vornehmlich von Interesse, ob die Einstufung mit Blick auf die Eingangsamts in rechtlicher Hinsicht einwandfrei ist. Es geht also vorrangig um die Frage, ob die unterschiedliche Eingruppierung von Lehrerinnen und Lehrern im ersten Statusamt in die Besoldungsstufen A 12 oder 13 rechtlich gerechtfertigt werden kann.

In den folgenden Abschnitten ist daher zu untersuchen, ob die vom Landesgesetzgeber getroffene Differenzierung und Abstufung der Ämter insoweit den verfassungsrechtlichen, einfachgesetzlichen sowie europarechtlichen Vorgaben genügt, insbesondere, ob die unterschiedliche Einstufung verschiedener Lehrämter gerechtfertigt werden kann.

---

<sup>43</sup> Siehe die Anlage zum Gutachten.

### **3. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus bundesverfassungsrechtlicher Perspektive**

#### **A. Einführung**

Das Grundgesetz enthält verschiedene Vorgaben des formellen und materiellen Verfassungsrechts, die vom Besoldungsgesetzgeber beim Erlass von Besoldungsgesetzen zwingend zu beachten sind. Auf dem Feld des formellen Verfassungsrechts stellt sich die Frage, ob der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die grundgesetzliche Kompetenzordnung beachtet hat. In materiell-rechtlicher Hinsicht spielt für die Frage der zutreffenden Einstufung von Ämtern vor allem das Alimentationsprinzip, aber auch der allgemeine Gleichheitssatz eine entscheidende Rolle.

#### **B. Einhaltung der grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzordnung durch die besoldungs- und laufbahnrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzordnung durch die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Nach der oben unter 2. Abschnitt D. I. geschilderten Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen auf dem Feld des Besoldungs- und Laufbahnrechts war der nordrhein-westfälische Gesetzgeber berechtigt, das ÜBesG NRW zu erlassen und das LBesG weiter in Geltung zu erhalten.

#### **C. Einhaltung der Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG**

##### *I. Allgemeines*

Die wichtigste bundesverfassungsrechtliche Vorgabe für den Erlass beamtenrechtlicher Regelungen ist Art. 33 Abs. 5 GG.<sup>44</sup> Nach dieser Vorschrift ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln. Art. 33 Abs. 5 GG enthält nach einhelliger Auffassung mehrere verschiedene hergebrachte Grundsätze wie z.B. das Gesetzlichkeitsprinzip, das Hauptberuflichkeitsprinzip, das Leistungsprinzip oder den Laufbahngrundsatz.<sup>45</sup> Diese Grundsätze sind vom Gesetzgeber zum Teil nur zu berücksichtigen, zum Teil aber strikt zu beachten.<sup>46</sup>

Zum Kernbereich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die vom Gesetzgeber nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten sind, zählt nach Rechtsprechung und Schrifttum das Alimentationsprinzip.<sup>47</sup> Dieses Prinzip verpflichtet den Dienstherrn zu lebenslanger amtsangemessener Alimentation des Beamten.<sup>48</sup> Das Alimentationsprinzip ist deshalb der entscheidende Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Verfassungswidrigkeit jeglicher Beamtenbesoldung.<sup>49</sup>

Das Alimentationsprinzip hat nach neuerer Rechtsprechung nicht nur eine materiellrechtliche Seite, sondern zugleich auch eine prozedurale Dimension.<sup>50</sup> Zwar wird letzteres von Teilen der Literatur in Abrede gestellt<sup>51</sup>, die Existenz einer verfahrensrechtlichen Seite

<sup>44</sup> Vgl. statt vieler Kersten, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 3 Rn. 9 ff.; Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 6 f. Daneben sind auch Art. 33 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 GG für das Beamtenrecht im allgemeinen von Gewicht; für besoldungsrechtliche Fragen sind diese Vorschriften indes von untergeordneter Bedeutung.

<sup>45</sup> Siehe statt vieler Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 33 Rn. 49 ff.

<sup>46</sup> Zu dieser Unterscheidung siehe BVerfG, Beschl. v. 20.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 372 (380); BVerfG, Beschl. v. 28.05.2008 – 2 BvL 11/07 –, BVerfGE 121, 205 (220); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>47</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.03.1990 – 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363 (375); BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 6.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292); aus der Literatur etwa Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 33 Rn. 66 u. 72, Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 8. Aufl. München 2013, § 10 Rn. 8

<sup>48</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75 –, BVerfGE 44, 249 (265); BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 6.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>49</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.03.1990 – 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363 (375); BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 6.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>50</sup> Siehe BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (301 f.); BVerfG, Urt. v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, NVwZ 2015, 1047 (1054); BVerfG, Beschl. v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 –, abrufbar unter [http://www.bverfg.de/e/ls20151117\\_2bv1001909.html](http://www.bverfg.de/e/ls20151117_2bv1001909.html), Rn. 113.

<sup>51</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 33 Rn. 53a.

des Alimentationsprinzips ist aber nach mittlerweile drei bedeutenden bundesverfassungsrechtlichen Judikaten<sup>52</sup> als etablierte Rechtsprechung zu betrachten.

Mit Blick auf die im Gutachten zu beantwortende Fragestellung ist daher das Alimentationsprinzip sowohl in materiell-rechtlicher als auch in prozeduraler Hinsicht von zentraler Bedeutung. Das geltende Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen muss, um verfassungsgemäß zu sein, beiden Seiten des Alimentationsprinzips entsprechen.

## *II. Beachtung der materiell- rechtlichen Anforderungen des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips*

### 1. Einführung: Materiell-verfassungsrechtlicher Gehalt und konkrete Aussagen des Alimentationsprinzips

#### a) Allgemeines

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts finden sich mannigfaltig Aussagen zum materiell-rechtlichen Gehalt des Alimentationsprinzips. Dieses Prinzip verpflichtet – wie eingangs erwähnt – den Dienstherrn zu lebenslanger amtsangemessener Alimentation des Beamten<sup>53</sup>, bei der auch die dem Beamten durch seine Familie entstehenden Unterhaltungspflichten realitätsgerecht zu berücksichtigen sind<sup>54</sup>. Art. 33 Abs. 5 GG begründet ein dieser Pflicht korrespondierendes grundrechtsgleiches Individualrecht des Beamten auf lebenslange amtsangemessene Besoldung und Versorgung.<sup>55</sup>

Im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation hat der Gesetzgeber verschiedenen Gesichtspunkten und Anforderungen Rechnung zu tragen. So hat der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erstens „die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes

<sup>52</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263; BVerfG, Urt. v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, NVwZ 2015, 1047; BVerfG, Beschl. v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09 –, abrufbar unter [http://www.bverfg.de/e/ls20151117\\_2bvl001909.html](http://www.bverfg.de/e/ls20151117_2bvl001909.html).

<sup>53</sup> Siehe BVerfG, Beschl. v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75 –, BVerfGE 44, 249 (265); BVerfG, Beschl. v. 24. 11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 6.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>54</sup> So explizit BVerfG, Beschl. v. 24. 11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314 f.); zur Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenüber der Familie des Beamten ferner auch BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>55</sup> So BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 –, BVerfGE 8, 1 (17); BVerfG, Beschl. v. 24. 11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292); zum Anspruch des Beamten auf Besoldung und Versorgung aus der Literatur Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 30.

in der Gesellschaft zu festigen, Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, daß jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein ‚Minimum an Lebenskomfort‘ befriedigen kann<sup>56</sup>. Damit hat die Alimentation zugleich eine „qualitätssichernde Funktion“<sup>57</sup>.

Des Weiteren folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus der Aufgabe des Berufsbeamtentums, im politischen Kräftespiel eine stabile gesetzestreue Verwaltung zu sichern, „daß der Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden darf, entweder ein ‚Minimum an Lebenskomfort‘ zu befriedigen oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten“<sup>58</sup>.

Schließlich muss die Alimentation den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard entsprechen<sup>59</sup>, die Bezüge sind so zu bemessen, „dass Beamte der gleichen Besoldungsstufe sich in der Lebenswirklichkeit ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Familie annähernd das Gleiche leisten können“<sup>60</sup>.

Allerdings folgt aus dem Alimentationsprinzip kein Anspruch des Beamten auf Besoldung in einer bestimmten Höhe.<sup>61</sup> Vielmehr hat der Gesetzgeber bei der Erfüllung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Alimentationspflicht und den mit ihr verbundenen inhaltlichen Anforderungen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen weiten Gestaltungsspielraum.<sup>62</sup>

Diese – ausgewählten – Aussagen und Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum materiell-rechtlichen Gehalt des Alimentationsprinzips sind für die gutachtliche

<sup>56</sup> So explizit BVerfG, Beschl. v. 24. 11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314 f.); auf gleicher Linie bereits vorher schon BVerfG, Beschl. v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75 –, BVerfGE 44, 249 (265 f.), und später bestätigt durch BVerfG, Urt. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (287 f.), BVerfG, Urt. v. 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>57</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (293).

<sup>58</sup> So explizit BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 – BVerfGE 99, 300 (315).

<sup>59</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.03.1977 – 2 BvR 1039/75 –, BVerfGE 44, 249 (263, 265); BVerfG, Urt. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (287); BVerfG, Urt. v. 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351, 352); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292).

<sup>60</sup> So ausdrücklich BVerfG, Urt. v. 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (351).

<sup>61</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (352); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (294): Höhe der Besoldung bedürfe der Konkretisierung durch den Gesetzgeber; aus der Literatur Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 33 Rn. 72 u.73.

<sup>62</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 –, BVerfGE 8, 1 (22 f.); BVerfG, Beschl. v. 06.05.2004 – 2 BvL 16/02 –, BVerfGE 110, 353 (364); BVerfG, Urt. v. 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 –, BVerfGE 114, 258 (288); BVerfG, Urt. v. 06.03.2007 – 2 BvR 556/04 –, BVerfGE 117, 330 (352 f.); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (294).

Fragestellung indes von begrenzter Wichtigkeit, da sie sich vielfach auf das Problem der Amtsangemessenheit der Besoldungshöhe beziehen.

#### b) Spezifische Aussagen zu Alimentationsprinzip und Besoldungsstruktur

Neben diesen Aussagen zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Besoldungshöhe als amtsangemessen zu betrachten ist, finden sich aber auch Ausführungen zu dem Problem, wann die Einstufung von Ämtern mit dem Alimentationsprinzip im Einklang steht. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Gesetzgeber

„im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung ... die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen [hat] (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 f.>; 99, 300 <315>; 107, 218 <237>; 114, 258 <288>). Diesen Kriterien muss der Gesetzgeber sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg im Wege einer Gesamtschau der hierbei relevanten Kriterien und anhand einer Gegenüberstellung mit jeweils in Betracht kommenden Vergleichsgruppen Rechnung tragen.“<sup>63</sup>

Dies bedeutet zunächst, dass für die Einstufung von Ämtern im Besoldungssystem vor allem

- das Ansehen des Amtes,
  - die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und
  - die Beanspruchung des Amtsinhabers durch das konkrete Amt (Aufgaben)
- von Bedeutung sind. Hinzu tritt die mit dem Amt verbundene
- Verantwortung, die ebenfalls die Wertigkeit des Amtes bestimmt.<sup>64</sup>

Dies heißt aber zugleich auch, dass es mit Blick auf Unterschiede im Ansehen, in der Ausbildung, in der Verantwortung sowie im übertragenen Aufgabenspektrum auch Differenzierungen in der Einstufung von Ämtern nicht nur geben darf, sondern geben muss. Eine Einheitsbesoldung im Sinne einer einheitlichen Einstufung aller Ämter wäre

<sup>63</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292 f.).

<sup>64</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (293). Siehe zu den zulässigen Kriterien für die Stufung von Ämtern auch die zusammenfassende Übersicht bei Kersten, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 3 Rn. 51 ff.



unzulässig.<sup>65</sup> Weiter führt das Gericht in dem Urteil zur Professorenbesoldung zu dieser Frage folgendes aus:

„Taugliche Vergleichsgruppen sind primär innerhalb des Besoldungssystems zu finden. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Daher bestimmt sich die Amtsangemessenheit im Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. *Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers bestimmt. Die „amts“-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung*<sup>66</sup> (vgl. BVerfGE 114, 258 <293>; 117, 330 <355>). Vergleiche sind daher nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen möglich und geboten.“<sup>67</sup>

Die Einstufung von Ämtern unterliegt damit rechtlichen Kriterien, deren Einhaltung für den Gesetzgeber verpflichtend ist. Die „notwendigerweise abgestufte Besoldung“ darf in ihrer Zuordnung von Ämtern zu den einzelnen Stufen des Besoldungssystems nicht willkürlich erfolgen, sondern hat sich an rationalen, begründbaren Unterscheidungsmerkmalen zu orientieren. Dieses Erfordernis wird in der Literatur auch mit dem Etikett der „Besoldungsgerechtigkeit“<sup>68</sup> versehen.

Unbeschadet dessen billigt – wie oben bereits ausgeführt – das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung des Besoldungssystems zu. Auch zu dieser Frage hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil zur Professorenbesoldung Ausführungen gemacht:

„Bei der Konkretisierung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung *besitzt der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum*<sup>69</sup> (vgl. BVerfGE 8, 1 <22 f.>; 114, 258 <288>; 117, 372 <381>; 121, 241 <261>). Dies gilt *sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung*<sup>70</sup> (vgl. BVerfGE 81, 363 <375 f.>); diese ist der Verfassung nicht unmittelbar, als fester und exakt bezifferter beziehungsweise bezifferbarer Betrag, zu entnehmen (vgl. BVerfGE 44, 249 <265 ff.>; 117, 330 <352>). Insofern stellt die in Art. 33 Abs. 5 GG

<sup>65</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (293) mit Nachweisen zur früheren Rechtsprechung. Siehe auch Schmidt, in: Hebeler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 5 Rn. 16: „vertikale Besoldungsgerechtigkeit“.

<sup>66</sup> Hervorhebung von mir.

<sup>67</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (293).

<sup>68</sup> Zur Besoldungsgerechtigkeit als Gebot einer Systemgerechtigkeit näher Schmidt, in: Hebeler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 5 Rn. 12 ff.

<sup>69</sup> Hervorhebung von mir.

<sup>70</sup> Hervorhebung von mir.

enthaltene Garantie eines „amtsangemessenen“ Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive dar (vgl. BVerfGE 117, 330 <352>). Innerhalb seines weiten Spielraums politischen Ermessens darf der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Zu prüfen, ob er dabei die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung gewählt hat, ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 103, 310 <320>; 117, 330 <353>; 121, 241 <261>).

Dem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers entspricht vielmehr eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 65, 141 <148 f.>; 103, 310 <319 f.>; 110, 353 <364 f.>; 117, 330 <353>). Im Ergebnis beschränkt sich die materielle Kontrolle auf die Frage, ob die dem Beamten gewährten Bezüge evident unzureichend sind. Dies ist der Fall, wenn der unantastbare Kerngehalt der Alimentation als Untergrenze nicht mehr gewahrt ist (vgl. BVerfGE 44, 249 <263, 267 f.>; 114, 258 <288 f.>), was anhand einer Gesamtschau der oben dargelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen zu prüfen ist.“<sup>71</sup>

Der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers erstreckt sich dabei nach den eindeutigen Aussagen des Gerichts nicht nur auf die Besoldungshöhe, sondern auf die Strukturen des Besoldungssystems als Ganzes:

*„d) Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers deckt grundsätzlich auch strukturelle Neuregelungen der Besoldung in Form von Systemwechseln ab, welche die Bewertung eines Amtes und die damit einhergehende besoldungsrechtliche Einstufung betreffen<sup>72</sup> (vgl. BVerfGE 26, 141 <158 f.>; (vgl. BVerfGE 26, 141 <158 f.>; 56, 146 <161 ff.>; 64, 367 <379>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Juli 1999 – 2 BvR 544/97 –, NVwZ 1999, S. 1328). Bei der Einstufung von Ämtern handelt es sich zuvörderst um eine politische, vom parlamentarischen Gesetzgeber zu entscheidende Frage, mit deren Beantwortung er selbst die Wertigkeit eines bestimmten Amtes definiert. Dementsprechend kann der Gesetzgeber ein Amt neu und niedriger bewerten, die Struktur der Besoldungsordnung oder die der einzelnen Besoldungsgruppen, die Struktur des Beamtengehalts sowie die Zahlungsmodalitäten grundsätzlich für die Zukunft ändern (vgl. BVerfG, Beschluss des Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats vom 15. Januar 1985 – 2 BvR 1148/84 –, NVwZ 1985, S. 333; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Juli 1999 – 2 BvR 544/97 –, NVwZ 1999, S. 1328). Eine veränderte Bewertung unter Abweichung von der bisherigen Relation der Ämter zueinander ist – bei entsprechender Besitzstandswahrung – selbst dann denkbar, wenn sich der Amtsinhalt beziehungsweise die*

---

<sup>71</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (294 f.).

<sup>72</sup> Hervorhebung von mir.

Merkmale, nach denen die betreffenden Ämter zu beurteilen sind, nicht verändert haben (vgl. BVerfGE 26, 141 <158>; 56, 146 <163>; 64, 367 <379>).

Allerdings darf sich der Gesetzgeber bei einer von ihm für notwendig gehaltenen Neuregelung nicht von unsachlichen Erwägungen leiten lassen (vgl. BVerfGE 26, 141 <158 f.>; 56, 146 <163>; 64, 367 <379>). Nimmt er aufgrund einer politischen Entscheidung beziehungsweise einer veränderten politischen Wertschätzung eine besoldungsmäßige Neubewertung eines Amtes vor, ohne die dem Amt zugrunde liegenden Anforderungen zu verändern, muss er dafür Sorge tragen, dass eine derartige besoldungsrechtliche Neubewertung immer noch den (unveränderten) Anforderungen des Amtes und dessen prägenden Merkmalen gerecht wird. Führt die gesetzgeberische Neubewertung zu einer deutlichen Verringerung der Besoldung, bedarf es hierfür sachlicher Gründe.<sup>73</sup>

Nach dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums damit auch das gesamte System der Einstufung von Ämtern reformieren und neu ordnen. Das Bundesverfassungsgericht wird aber prüfen, ob die Neuordnung evident sachwidrig ist. Mit Blick auf die Beurteilung evidenter Sachwidrigkeit bei Ämtereinstufungen ist der im Wortlaut zitierten sowie früheren Entscheidungen des Gerichts zu entnehmen, dass die Einstufung von Ämtern – trotz des unbestreitbaren politischen Charakters des Einstufungsvorgangs – nicht willkürlich erfolgen darf, sondern sachlichen Kriterien folgen muss. Unsachliche Erwägungen tragen Einstufungen nicht.<sup>74</sup>

Abstrahierend gesprochen, müssen mit Blick auf die Einstufung von Ämtern daher unter Anwendung sachlicher Kriterien Unterschiede von solchem Grad und Ausmaß feststellbar sein, die eine unterschiedliche Besoldungseinstufung von im Grundsatz ähnlichen bzw. vergleichbaren Tätigkeiten rechtfertigen können. Mit Blick auf die Einstufung von Lehrämtern hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre zur Ämterbewertung und Überleitung der Sonderschuloberlehrer, Fachoberlehrer und Technischen Oberlehrer in die Eingangsamter ihrer Laufbahnen nach neuem Besoldungsrecht<sup>75</sup> auf den weiten Beurteilungsspielraum des Landesgesetzgebers abgestellt und folgendes ausgeführt:

„[Der Landesgesetzgeber] war weder nach Art. 3 Abs. 1 noch nach Art. 33 Abs. 5 GG gehalten, die Sonderschullehrer, auch nicht die Taubstumm- und Blindenlehrer, von den Gruppen der anderen, gleich besoldeten Lehrkräfte, namentlich von den Realschullehrern, abzugrenzen und ihr Amt höher zu bewerten. Welche Merkmale der Ämterbewertung

---

<sup>73</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (295).

<sup>74</sup> So jüngst BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (295); aus älterer Zeit BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (379).

entscheidend sind, läßt sich nicht immer zwingend begründen. Insoweit können neben dem unmittelbaren Vergleich der Bedeutung der Ämter auch Hergebrachtes, das Anliegen der Ausgewogenheit der Besoldungsordnung, Ähnlichkeiten oder Besonderheiten der beiden zu vergleichenden Beamtengruppen eine Rolle spielen. Innerhalb der Gruppe der Lehrkräfte im reichverzweigten und vielgestaltigen deutschen Schulwesen kommt u. a. auch der verschiedene Stellenwert der einzelnen Schularten in Betracht (vgl. BVerfGE 13, 356 [362]). Hier ist der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ein weites Feld gelassen. Auch wenn er früher die Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen für lernbehinderte, bildungsschwache, körperbehinderte sowie erziehungsschwierige und sittlich gefährdete Kinder und Jugendliche besonders und „höher“ als etwa die Realschullehrer bewertet haben mag, ist er hieran nicht gebunden. Er konnte für die Zukunft, auch im Blick auf das allgemein anerkannte Ziel der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, beide Lehrämter gleichstellen, ohne daß dies sachwidrig oder willkürlich wäre.“<sup>76</sup>

Aus diesen Ausführungen lassen sich somit neben den oben schon erwähnten allgemeinen Kriterien für die Ämtereinstufung weitere sachliche Aspekte wie

- „Hergebrachtes“,
  - „Ausgewogenheit“ sowie
  - Vereinheitlichung des Besoldungsrechts
- ableiten.

Speziell für die Bewertung von Lehrämtern kommt noch der Gesichtspunkt

- Stellenwert der Schularten

hinzu.

Eine einmal in der Vergangenheit aufgrund sachlicher Kriterien getroffene Einstufungsentscheidung von Ämtern kann aber keine Gültigkeit für alle Zeiten beanspruchen. Sie kann nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Einstufung bestimmter Ämter sich verändert haben oder entfallen sind. Den Gesetzgeber treffen nämlich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten mit Blick auf das Besoldungssystem hinsichtlich Höhe und Struktur.<sup>77</sup> Ebenso wie der Gesetzgeber nicht ohne sachliche Gründe eine besoldungsrechtliche Neubewertung eines Amtes vornehmen kann, dessen

---

<sup>75</sup> BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 ff.

<sup>76</sup> BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (383).

<sup>77</sup> Siehe BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (302).

Anforderungen sich nicht verändert haben und dessen prägende Merkmale fortbestehen<sup>78</sup>, kann er nach diesem Pflichtenkanon an einer früher möglicherweise einmal zutreffenden Einstufung eines Amtes festhalten, wenn er feststellt, dass die Anforderungen des Amtes, seine Aufgaben und die für das Amt erforderliche Aus- und Vorbildung sich deutlich verändert haben.<sup>79</sup> Den Gesetzgeber trifft dann eine *Handlungspflicht*, den verfassungswidrig gewordenen Rechtszustand zu ändern und das Besoldungssystem den veränderten Gegebenheiten anzupassen; ihn trifft eine Pflicht, bei nicht unerheblichen Abweichungen Korrekturen am Besoldungssystem vorzunehmen<sup>80</sup>. Anders gewendet kann das starre Festhalten an einem überholten, sachlich nicht mehr gerechtfertigten Einstufungssystem selbst zu einer evidenten Sachwidrigkeit der Ämtereinstufung führen.

## 2. Fortbestehende Rechtfertigung der gegenwärtigen unterschiedlichen Ämtereinstufung von Grundschullehrern sowie Haupt- und Realschullehrern im Vergleich zur Einstufung von Gymnasiallehrern mit Blick auf die Eingangsamter?

Vor dem Hintergrund der gutachtlichen Problemstellung bedarf die Frage, ob die in der Vergangenheit vorgenommene Einstufung des Eingangsamtes von Grundschul-, Haupt- und Realschullehrern in die Besoldungsstufe A 12 im Vergleich zur Einstufung des Eingangsamtes von Gymnasiallehrern in die Besoldungsstufe A 13 seinerzeit verfassungsrechtlich gerechtfertigt war, keiner näheren Erörterung. Entscheidend ist allein, ob die niedrigere Einstufung von Grundschullehrern (und Haupt- und Realschullehrern) in das Eingangsam A 12 im Vergleich zur Einstufung von Gymnasiallehrern in das Eingangsam A 13 *im Jahre 2015* unter Heranziehung der ermittelten, für die Einstufung als sachlich anerkannten Kriterien noch verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber – wie bereits erwähnt – einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum besitzt, aber dieser Spielraum ist überschritten, wenn sich das derzeitige System der unterschiedlichen Besoldungseinstufung als evident sachwidrig erweist. Evidente Sachwidrigkeit der Besoldungseinstufung ist nach dem oben Gesagten aber gerade dann gegeben, wenn es keine sachlichen Differenzierungskriterien mehr gibt. Die gegenwärtige unterschiedliche

---

<sup>78</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (296), zum Teil anders noch BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (379).

<sup>79</sup> In diese Richtung gedeutet werden können die Ausführungen des BVerfG in BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (302).

<sup>80</sup> Vgl. auch BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 262 (302).

Einstufung von Ämtern ist mithin nur dann nicht unsachlich und entspricht dem Alimentationsprinzip, wenn anerkannte sachliche Differenzierungsmerkmale (Kriterien) gegeben waren und diese jetzt auch noch gegeben sind.

Anders gewendet ist somit insbesondere zu fragen, ob die niedrigere Einstufung von Grundschullehrern mit dem Eingangssamt A 12 im Vergleich zum Eingangssamt A 13 bei Gymnasiallehrern unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und Wandel der tatsächlichen Verhältnisse noch durch sachliche Unterscheidungsmerkmale gerechtfertigt ist.

a) Unterscheidungskriterium „Aus- und Vorbildung“

Die „Aus- und Vorbildung“ ist nach einhelliger Auffassung von Rechtsprechung und Literatur mit Blick auf die Einstufung von Lehrämtern ein wichtiges anerkanntes Differenzierungsmerkmal.<sup>81</sup> Wendet man es auf die gegenwärtige Ausbildungssituation von Lehrkräften an, so lässt sich feststellen, dass es keine wesentlichen Unterschiede mehr zwischen der Ausbildung von Lehrkräften an Gymnasien und Lehrkräften an anderen Schulformen gibt. Wie im Schrifttum bereits aufgezeigt wurde, sind die Ausbildungsanforderungen mit Blick auf Ausbildungsstätte, Studienabschlüsse, Vorbereitungsdienst und Ausbildungsabschluss bundesweit vereinheitlicht worden.<sup>82</sup>

Die Tendenz zur Vereinheitlichung der Ausbildung und des Qualifikationsabschlusses gilt insbesondere für Nordrhein-Westfalen seit Erlass des LABG im Jahre 2009. Zwar wird auch im LABG noch nach § 3 Nr. 1 – 5 LABG zwischen verschiedenen Lehramtsbefähigungen differenziert und es bestehen auch noch Unterschiede nach § 11 Abs. 5 Nr. 1 – 5 LABG hinsichtlich einzelner „Bestandteile“ des Studiums, doch alle übrigen Elemente der Lehrerausbildung sind identisch: Für alle Lehrämter ist nach § 5 Abs. 1 LABG ein Vorbereitungsdienst mit einheitlicher Dauer abzuleisten. Auch für den Zugang zum Vorbereitungsdienst gelten einheitliche Anforderungen, die in den §§ 9 ff. LABG festgelegt sind. Insbesondere setzt nach § 10 Abs. 1 S. 1 LABG der Zugang zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit

---

<sup>81</sup> Vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (380 ff.); Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 14 f.; Junge/Albrecht, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein, S. 16.

<sup>82</sup> Siehe die ausführliche Darstellung bei Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 17 ff.

vier Semestern Regelstudienzeit. Alle Lehrämter müssen schulpraktische Ausbildungselemente erfüllen, die einheitlich für alle Lehrämter in § 12 Abs. 1 LABG festgelegt sind. Für den Ausbildungsabschluss gilt, dass für alle Lehrämter nach § 7 Abs. 1 LABG eine Staatsprüfung abzulegen ist.

Da mit Blick auf die Aus- und Vorbildung sowie des Abschlusses seit 2009 keine wesentlichen Unterschiede mehr zwischen den verschiedenen Gruppen von Lehrerinnen und Lehrern bestehen, kann dieses Merkmal heute auch nicht mehr zur Rechtfertigung einer unterschiedlichen Einstufung von Eingangssämtern dienen.

#### b) Unterscheidungskriterium „Ausbildungsstätte“

Das in der Rechtsprechung verwendete Differenzierungsmerkmal der Ausbildungsstätte ist im Grunde ein Unterfall des Kriteriums der Aus- und Vorbildung. Es kann für die unterschiedliche Einstufung der Eingangssämter in Nordrhein-Westfalen heute keine Rechtfertigung mehr darstellen. Denn da nach § 10 Abs. 2 S. 1 LABG die Ausbildung für alle Gruppen von Lehrkräften seit 2009 nur noch an Universitäten erfolgen darf<sup>83</sup>, besteht mit Blick auf die Ausbildungsstätte gerade kein Unterschied mehr zwischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern und Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrern.

#### c) Unterscheidungskriterien „Inanspruchnahme“ und „Aufgaben“

Ein zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Einstufungen von Eingangssämtern zentrales Kriterium sind die Anforderungen, die ein Amt stellt, und die in ihm zu erbringenden Leistungen, mithin die „Inanspruchnahme“ durch das Amt.<sup>84</sup> Die „Inanspruchnahme“ durch ein Amt wird wesentlich durch die vom Amtsinhaber zu erfüllenden konkreten „Aufgaben“ beeinflusst.

Die in der Vergangenheit in dieser Hinsicht als Rechtfertigung herangezogene und schon früher nicht unumstrittene Prämisse, dass das Niveau der beruflichen Anforderungen an die Lehrer parallel zum Niveau des Schulziels steige, ist in dieser Pauschalität jedenfalls heute nicht mehr haltbar.<sup>85</sup> Diese Prämisse entspricht schon nicht mehr dem oben dargestellten

---

<sup>83</sup> Die Ausnahmen für die Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport nach § 10 Abs. 2 LABG können in diesem Kontext vernachlässigt werden, da auch Kunst- und Musikhochschulen sowie die Deutsche Sporthochschule Köln eine wissenschaftliche Ausbildung im Sinne von § 10 Abs. 1 LABG gewährleisten.

<sup>84</sup> Vgl. nur BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292 f.; 307 ff.).

<sup>85</sup> Ebenso Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 21 ff.;

Auftrag der Schule nach der Landesverfassung NRW und dem Schulgesetz NRW. Wie bereits im Rahmen der Aufgabenanalyse ausführlich aufgezeigt, sind die von den Lehrkräften der verschiedenen Schulformen in Nordrhein-Westfalen zu erfüllenden allgemeinen Aufgaben vollkommen identisch. Unterschiede zeigen sich nur noch mit Blick auf die zu vermittelnden Bildungsinhalte als spezifische Aufgaben. Das Gewicht der spezifischen Aufgaben hat jedoch – wie die schulwissenschaftliche Literatur aufgezeigt hat – in den letzten Jahren zunehmend abgenommen; stattdessen sind die allgemeinen Erziehungsaufgaben<sup>86</sup> sowie die Vermittlung von kulturellen und sozialen Kompetenzen in den Vordergrund gerückt.<sup>87</sup> In neuerer Zeit haben zudem Inklusions- und Integrationsaufgaben in starkem Maße an Gewicht gewonnen.<sup>88</sup> Hat somit die reine Wissensvermittlung quantitativ und qualitativ gegenüber anderen Aufgaben erheblich an Bedeutung verloren, so ist die obige Prämisse darüber hinaus auch empirisch nicht mehr haltbar. Sie kann daher unter keinem Blickwinkel mehr als taugliches Unterscheidungsmerkmal für divergierende Einstufungen der Eingangsstufen dienen.

#### d) Unterscheidungskriterium „Verantwortung“

Das Schulgesetz NRW nimmt keinerlei Abstufungen mit Blick auf die Verantwortung einzelner Gruppen von Lehrkräften vor. Die Bildungs- und Erziehungsziele richten sich ohne Abstriche an alle Lehrkräfte; sie alle tragen mit Blick auf die Erreichung der Schulziele die gleiche Verantwortung.

#### e) Unterscheidungskriterium „Ansehen des Amtes“

Weniger bedeutsam und im Grunde auch zweifelhaft ist das Unterscheidungsmerkmal des „Ansehen des Amtes“. Seine Tauglichkeit als Differenzierungskriterium für Besoldungseinstufungen ist fragwürdig, weil völlig unklar ist, auf wessen Ansicht über das „Ansehen“ es entscheidend ankommen soll. So könnte maßgebende Auffassung die des Dienstherrn, die der Fachöffentlichkeit oder auch die der Allgemeinheit sein. Stellt man mit dem Bundesverfassungsgericht auf das Ansehen in der Gesamtbevölkerung („Ansehen

---

<sup>86</sup> Vgl. Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 25. Dies drückt sich auch in einem Wandel der Hauptbelastungsfaktoren für Lehrer aus, eingehend dazu Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 24 f., insbesondere mit Nachweisen in Fn. 68.

<sup>87</sup> Ebenso Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 23.

<sup>88</sup> Siehe Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 23 f.



des Amtes in den Augen der Gesellschaft<sup>89)</sup> ab, so besteht bereits die Schwierigkeit, dass es keinerlei empirisch belastbares Material gibt, dass das Amt des Grundschullehrers in der Bevölkerung ein niedrigeres Ansehen genießt als Lehrkräfte anderer Schulformen. Abgefragt wird in der Regel nur das Ansehen des Berufes „Lehrer“ als solchem, also der Gesamtgruppe.<sup>90</sup> Dem Besoldungsgesetzgeber ist aber verwehrt, an Vermutungen über das „Ansehen“ anzuknüpfen, wenn er keine validen Aussagen treffen kann – dies wäre willkürlich.

#### f) Unterscheidungskriterium „Bedeutung der Schulformen“

Da das Schulgesetz selbst keine Abstufung nach der Bedeutung der Schulformen vornimmt, ist es auch dem Besoldungsgesetzgeber verwehrt, hieran anzuknüpfen und die Einstufung von Ämtern an einem Kriterium auszurichten, dass von ihm selbst an anderer Stelle nicht herangezogen wird. Dieses – wie erwähnt – von der älteren Rechtsprechung verwendete Kriterium kann keine Bedeutung erlangen, wenn der heutige Gesetzgeber ihm selbst auch keine Bedeutung beimisst. Insoweit ist auch den gewandelten Vorstellungen und der tatsächlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Im *Ergebnis* lässt sich somit feststellen, dass keines der in der Rechtsprechung verwendeten, als sachlich anerkannten Differenzierungskriterien die unterschiedliche Einstufung der Eingangsämtner von Grundschul-, Haupt- und Realschullehrern in die Besoldungsstufe A 12 im Vergleich zur Einstufung des Eingangsamtes von Gymnasiallehrern in die Besoldungsstufe A 13 unter Zugrundelegung der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse rechtfertigen kann. Da keine Rechtfertigung existiert, hat der Besoldungsgesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschritten. Er ist gehalten, das Besoldungssystem im Sinne der Besoldungsgerechtigkeit zu reformieren und die bisherige Differenzierung der Eingangsämtner aufzugeben.

### 3. Exkurs: Besoldungsreform und „Altfälle“

---

<sup>89)</sup> So auch noch BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292, 303).

<sup>90)</sup> Siehe beispielsweise Greiner, Weltweite Umfrage zu Status: Lehrer werden in Deutschland kaum respektiert, SpiegelOnline v. 03.10.2013, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/schulspiegel/ausland/weltweite-umfrage-deutsche-lehrer-werden-kaum-respektiert-a-925826.html>.

Ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber somit gehalten, für alle Lehrkräfte, die über eine gleiche Aus- und Vorbildung sowie gleiche Abschlüsse verfügen, eine einheitliche Einstufung des Eingangsamtes für die Zukunft vorzunehmen, so stellt sich die Frage, wie mit den Lehrkräften zu verfahren ist, die vor der Vereinheitlichung der Lehrerausbildung ihren Dienst aufgenommen haben.

In dieser Hinsicht könnte der Besoldungsgesetzgeber anführen, dass ihre Gleichstellung nicht geboten sei, da die sachlichen Differenzierungskriterien der unterschiedlichen Vor- und Ausbildung sowie der unterschiedlichen Ausbildungsstätte nach wie vor zur Anwendung gelangen. Dem kann indes entgegen gehalten werden, dass die bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte „im Schulalltag dieselbe Verantwortung [tragen] und dieselben Leistungen zu erbringen [haben] wie die neu ausgebildeten Lehrkräfte“<sup>91</sup>. Auch kann auf ihre langjährige praktische Erfahrung verwiesen werden, die etwaige Ausbildungs- und Abschlussvorsprünge der neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zu kompensieren vermag. Diese Aspekte sprechen dafür, auch hinsichtlich der bisherigen Lehrerinnen und Lehrer eine Anpassung der Besoldungseinstufung im Sinne einer höheren Einstufung vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber zugebilligten weiten Entscheidungsspielraums sowie der auf evidente Sachwidrigkeit begrenzten gerichtlichen Kontrolldichte ist es allerdings sehr schwierig zu prognostizieren, ob das Bundesverfassungsgericht einer solchen Sichtweise folgen und eine Besoldungseinstufung, welche die bisherige Einstufung für Altfälle unberührt lässt, als verfassungswidrig beurteilen würde. Dies wird am Ende mit letztendlicher Sicherheit nur im Prozesswege zu klären sein.

Dem Besoldungsgesetzgeber ist aber nicht verwehrt, seinerseits die Altfälle mit den neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern gleich zu behandeln und sie ebenfalls höher einzustufen. Angesichts des weiten Gestaltungsspielraums des Besoldungsgesetzgebers ist es nämlich nicht evident sachwidrig, dass Kriterium der praktischen Erfahrung im Schuldienst ebenso zu gewichten wie die Aus- und Vorbildung sowie den formalen Abschluss. Dies deshalb, da es sich um ein sachliches Merkmal handelt, das an die Aufgaben und Leistungen im Schuldienst anknüpft. Auch sind Typisierungen im Besoldungsrecht zulässig.<sup>92</sup>

---

<sup>91</sup> So zutreffend Junge/Albrecht, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein, S. 26.

<sup>92</sup> Vgl. Kersten, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 3 Rn. 30.

### *III. Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips*

Neben den materiell-rechtlichen Vorgaben des Alimentationsprinzips hat das Alimentationsprinzip nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch eine verfahrensrechtliche bzw. prozedurale Dimension. Diese prozedurale Dimension des Alimentationsprinzips in Gestalt von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten des Gesetzgebers ist in der Literatur zum Teil auf Kritik gestoßen<sup>93</sup>, das Bundesverfassungsgericht hat aber ihre Bedeutung zuletzt im Urteil zur Richterbesoldung vom 5.5.2015 deutlich unterstrichen<sup>94</sup>.

#### 1. Funktion, Inhalt und Umfang der verfahrensrechtlichen Anforderungen des Alimentationsprinzips

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Professorenbesoldung aus dem Jahre 2012 treffen den Gesetzgeber auch prozedurale Anforderungen im Rahmen der Ausgestaltung der Besoldungsregelungen in Gestalt von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten. Ihre Einführung wird damit begründet, dass die verfassungsrechtliche Gestaltungsrichtlinie des Art. 33 Abs. 5 GG durch den Gesetzgeber auch tatsächlich eingehalten wird<sup>95</sup>.

Diese prozeduralen Anforderungen an den Gesetzgeber sollen nämlich die Schwierigkeit, „das verfassungsrechtlich gebotene Besoldungsniveau anhand materieller Kriterien zu bestimmen“, kompensieren und sollen zudem einen Ausgleich dafür darstellen, „dass die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses einschließlich der Festlegung der Besoldungshöhe der Regelungskompetenz des Gesetzgebers unterliegt“<sup>96</sup>.

Diese Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten als „prozedurale Dimension des Alimentationsprinzips“ entfalten nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts eine „Schutz- und Ausgleichsfunktion“<sup>97</sup> und „gelten sowohl bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen

---

<sup>93</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 33 Rn. 53a.

<sup>94</sup> BVerfG, Urt. v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09 u.a. –, NVwZ 2015, 1047 (1054)

<sup>95</sup> Vgl. BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (301 f.) unter Rückgriff auf BVerfG, Urt. v. 09.02.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 –, BVerfGE 125, 175 (226).

<sup>96</sup> So ausdrücklich BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (301 f.).

<sup>97</sup> BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (301).

Besoldungsanpassungen als auch bei strukturellen Neuausrichtungen in Gestalt von Systemwechseln<sup>98</sup>.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass nicht nur die Höhe der Besoldung einer Begründung bedarf, sondern auch die Ausrichtung und Gestaltung des gesamten Besoldungssystems. Mit anderen Worten muss der Gesetzgeber Gründe angeben können und diese auch im Gesetzgebungsverfahren dokumentieren, weshalb er das Besoldungssystem (einschließlich der Einstufungen der Ämter) so gestaltet hat, wie er es gestaltet hat. Den Gesetzesmaterialien muss sich entnehmen lassen, welche Aspekte und Überlegungen den Normgeber bei der konkreten Gestaltung des Besoldungssystems motiviert haben.

Überdies ist der Gesetzgeber verpflichtet, das von ihm geschaffene System kontinuierlich zu beobachten und auf seine fortwährende Übereinstimmung mit dem Alimentationsprinzip zu überprüfen. Mit Blick auf die Besoldungshöhe genügt der Gesetzgeber dieser Beobachtungs- und Anpassungspflicht in der Regel durch regelmäßige Besoldungserhöhungen.

Zu beobachten und notfalls anzupassen hat der Gesetzgeber aber auch das Gesamtsystem der Besoldung: Ergeben sich relevante tatsächliche oder rechtliche Veränderungen, die die Stimmigkeit des Systems in Frage stellen, so hat der Gesetzgeber das Besoldungssystem den neuen Gegebenheiten durch eine normative Änderung des Besoldungsrechts entsprechend anzupassen. Haben beispielsweise die tatsächlichen Verhältnisse zur Folge, dass ein Statusamt neue Aufgaben wahrnehmen muss oder gewinnen einzelne, bereits vorhandene Aufgaben ein im Vergleich zu anderen, ebenfalls bereits wahrzunehmenden Aufgaben ein so hohes Gewicht, dass sie das Statusamt neu prägen, so muss der Gesetzgeber reagieren. Ebenso muss er reagieren, wenn Laufbahn- oder Ausbildungsvorschriften von ihm dergestalt verändert werden, dass Unterschiede zwischen den Laufbahnen oder der Ausbildung bei verschiedenen Ämtern für die Zukunft verblassen oder gar ganz entfallen.

## 2. Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen des Alimentationsprinzips durch die Besoldungsregelungen des Landes Nordrhein-Westfalen

### a) Das gegenwärtige Besoldungsrecht in NRW

---

<sup>98</sup> So BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (302).

Das gegenwärtige Besoldungsrecht einschließlich des angewendeten Besoldungssystems des Landes Nordrhein-Westfalen genügt den aufgezeigten prozeduralen Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht.

- So ist bereits die *ungeprüfte Übernahme der Einstufung von Ämtern* in der Bundesbesoldungsordnung A durch das ÜBesG NRW zu beanstanden, da die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Einstufung schon im Jahre 2009 mit dem Erlass des neuen Lehrerausbildungsgesetz nicht mehr gegeben waren. Anders gewendet beruht das alte Besoldungseinstufungssystem auf Grundlagen, die im Land Nordrhein-Westfalen gar nicht mehr existierten.

Der Landesgesetzgeber war aber spätestens bei Erlass des ÜBesG NRW dazu aufgerufen, das überkommene bundesrechtliche System mit den bestehenden landesrechtlichen Besonderheiten abzugleichen und eine eigene Besoldungssystematik zu etablieren.

- Das Besoldungssystem enthält keinerlei *Begründung*, weshalb der nordrhein-westfälische Gesetzgeber an dem Besoldungssystem des BBesG a.F. im Wege der Überleitung durch das ÜBesG NRW festgehalten hat. Da in Nordrhein-Westfalen aber eine vom ehemaligen Rechtszustand abweichende landesrechtliche Situation bestand, wäre das Festhalten aber zu erläutern gewesen. Es hätte dargetan werden müssen, weshalb das etablierte System der Ämtereinstufung auch jetzt noch nach zahlreichen Rechtsänderungen Gültigkeit beanspruchen kann.

- Der Gesetzgeber ist auch in der Folgezeit nicht seiner *Beobachtungspflicht* nachgekommen. Spätestens mit Verkündung des Urteils zur Professorenbesoldung im Jahre 2012 hätte aber eine Evaluierung des Besoldungssystems erfolgen müssen. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass dem Landesgesetzgeber bewusst war, dass er das Besoldungssystem einer kontinuierlichen Überprüfung zu unterziehen hat sowie dass er überhaupt Anstrengungen unternommen hat, sein Besoldungssystem daraufhin zu überprüfen, ob es mit den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten prozeduralen Vorgaben des Alimentationsprinzips im Einklang steht.

## b) Zukünftige Änderungen

Gestaltet der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber das Besoldungsrecht neu und nimmt er dabei eine Neueinstufung der Ämter der Lehrkräfte, insbesondere der Einstufung der Eingangsämter vor, so bedürfen die Neueinstufungen einer sachlichen Begründung. Vor dem Hintergrund des ihm eingeräumten weiten Entscheidungs- und

Gestaltungsspielraums lässt sich – wie aufgezeigt – mit guten Gründen darlegen, dass alle Lehrkräfte mit abgeschlossener Universitätsausbildung, insbesondere alle mit einem Masterabschluss, in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 eingestuft werden können. Ebenso lässt sich unter Hinweis auf die Erfahrung der bereits im Dienst befindlichen Lehrkräfte begründen, dass sie ebenfalls in die Besoldungsstufe A 13 eingestuft werden.

Höhere Anforderungen an die Gesetzesbegründung ergeben sich, wenn der Gesetzgeber die Lehrkräfte ohne Universitätsabschluss („Altfälle“) weiterhin im Eingangsamt A 12 einstufen will. Er müsste dann eingehend darlegen, dass der Unterschied im Ausbildungsabschluss im Vergleich zur durch den Dienst in der Praxis erworbenen Lehrerfahrung stärker zu gewichten ist.

Die Begründungslast an den Gesetzgeber wächst weiter, wenn er statt einer einheitlichen Höherstufung der Lehrkräfte in das Eingangsamt A 13 eine Abstufung aller Lehrkräfte in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 vornehmen will. Er müsste dann gewichtige Argumente anführen, die vor allem eine niedrige Neubewertung des Eingangsamtes bei den Gymnasiallehrerinnen und -lehrern rechtfertigen. Der bloße Hinweis auf die Einheitlichkeit der Besoldung dürfte mit Blick auf die Stimmigkeit des Gesamtsystems nicht verfangen, denn dann müssten *alle* Eingangsämter mit akademischer Vorbildung abgestuft werden. Dies dürfte aber vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen sein.

## **D. Beachtung der Anforderungen des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG**

### *I. Anwendbarkeit der Norm – Das Verhältnis von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 33 Abs. 5 GG*

Neben Art. 33 Abs. 5 GG muss nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Ausgestaltung des Besoldungssystems vom Besoldungsgesetzgeber auch Art. 3 Abs. 1 GG beachtet werden.<sup>99</sup> Diese Vorschrift ist von den Gerichten häufig in Kombination mit dem Alimentationsprinzip zur Anwendung gebracht worden, zuweilen

---

<sup>99</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1, 46/52 –, BVerfGE 8, 1 (9 f.); BVerfG, Beschl. v. 11.10.1977 – 2 BvR 407/76 –, BVerfGE 46, 97 (107); BVerfG, Beschl. v. 05. 07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (375); BVerfG, Beschl. v. 19.06.2012 – 2 BvR 1397/09 –, BVerfGE 131, 239 (255 ff.).

aber auch als separater Prüfungsmaßstab eingesetzt worden.<sup>100</sup> Eindeutig ist aber, dass ein Besoldungssystem, das den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 GG nicht entspricht, verfassungswidrig ist.

## *II. Die Vorgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes mit Blick auf besoldungsrechtliche Regelungen*

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nach ständiger Rechtsprechung und der ihr folgenden Literatur, dass wesentlich gleiches gleich und wesentlich ungleiches ungleich behandelt werden muss.<sup>101</sup> Zu prüfen ist daher, ob die unterschiedliche Einstufung der Eingangssämter eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt.

### 1. Vorliegen einer Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Eingruppierung

Die gegenwärtige Einstufung von Lehrkräften mit gleicher Ausbildung und gleichen Abschlüssen in unterschiedliche Eingangssämter unterschiedlicher Besoldungsstufen nach dem ÜBesG NRW und LBesG stellt eine Ungleichbehandlung dar.

### 2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der unterschiedlichen Eingruppierung

#### a) Bestimmung des Prüfungsmaßstabs

Für die Prüfung der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen hat das Bundesverfassungsgericht ein Modell gleitender Prüfungsintensität entwickelt. Die nach Art. 3 Abs. 1 GG zu erfüllenden Anforderungen reichen nach Auffassung des Gerichts und der ihr folgenden Literatur „je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ... vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse“<sup>102</sup>. Die Überprüfung ist besonders intensiv, wenn die gesetzliche Regelung an personenbezogene, unabänderliche Merkmale anknüpft; sie ist zurückhaltender, wenn lediglich Sachverhalte unterschiedlich behandelt werden,

---

<sup>100</sup> Zur Rechtsprechungspraxis ausführlich Kersten, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 3 Rn. 28.

<sup>101</sup> Vgl. statt vieler BVerfG, Beschl. v. 09.08.1978 – 2 BvR 831/76 –, BVerfGE 49, 148 (165); BVerfG, Beschl. v. 15.07.1998 – 1 BvR 1554/89, 963, 964/94 –, BVerfGE 98, 365 (385); Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, Rn. 485, 491.

<sup>102</sup> So jüngst erneut BVerfG, Beschl. v. 17.01.2012 – 2 BvL 4/09 –, BVerfGE 130, 52 (66); Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3 Rn. 17 ff.

insbesondere dann, wenn sie durch eigenes Verhalten beeinflussbar sind.<sup>103</sup> Die Einstufung von Ämtern knüpft nicht an unabänderliche, personenbezogene Merkmale an, sondern an Sachverhalte wie Ausbildung und Abschluss, die die Betroffenen durch eigene Entscheidung beeinflussen können. Die Kontrolle ist daher darauf beschränkt, ob der Gesetzgeber einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Einstufung anführen kann.

#### b) Vorliegen eines sachlichen Grundes

Für das Vorliegen eines sachlichen Grundes nach Art. 3 Abs. 1 GG gelten die gleichen Kriterien wie beim Alimentationsprinzip. Dies folgt schon aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Verwaltungsgerichte, die beide Prüfungsmaßstäbe parallel zur Anwendung gebracht haben.<sup>104</sup>

Wie oben aufgezeigt, existiert kein sachlich tragfähiger Differenzierungsgrund mehr, um die unterschiedliche Einstufung der Eingangsamter von Grundschul-, Haupt- und Realschullehrern in die Besoldungsstufe A 12 im Vergleich zur Einstufung des Eingangsamtes von Gymnasiallehrern in die Besoldungsstufe A 13 unter Zugrundelegung der heutigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu rechtfertigen.

### 3. Rechtsfolge

Mit Blick auf die Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstößes gilt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht von sich aus eine Gleichbehandlung vornehmen kann. Dem Gesetzgeber bleibt grundsätzlich ein Spielraum, wie er den Gleichheitsverstoß zu beseitigen gedenkt.<sup>105</sup> Dies bedeutet im Einzelnen folgendes:

#### a) Mit Blick auf die neu ausgebildeten Lehrkräfte

Wie oben aufgezeigt, bleibt dem nordrhein-westfälischen Besoldungsgesetzgeber hinsichtlich der neu ausgebildeten Lehrkräfte im Ergebnis nur der Weg, die Eingangsamter

---

<sup>103</sup> Zu den Kriterien der Prüfungsintensität zusammenfassend Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 3 Rn. 20 ff; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, Rn. 496 ff.

<sup>104</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.07.1983 – 2 BvR 460/80 –, BVerfGE 64, 367 (380 ff.); BVerwG, Urt. v. 21.12.2000 – 2 C 41.99 –, BeckRS 2000, 30152159, S. 2 (= NVwZ-RR 2001, 395, dort nur Leitsatz), OVG Münster, Beschl. v. 23.05.2006 – 6 A 3712/04 –, BeckRS 2006, 25185, S. 2; VG Münster, Urt. v. 12.05.2014 – 4 K 3369/12 –, BeckRS 2014, 51348. Siehe auch Kersten, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 3 Rn. 28.

<sup>105</sup> Siehe dazu Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Staatsrecht II, Rn. 539 ff.



von Grundschul-, Haupt- und Realschullehrern ebenfalls in die Besoldungsstufe A 13 einzustufen. Alle anderen „Lösungs“versuche sind nicht überzeugend.

b) Altfälle

Mit Blick auf die Altfälle gilt das zum Alimentationsprinzip Gesagte entsprechend.

## **E. Beachtung der Vorgaben der speziellen Gleichheitssätze, Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG**

### *I. Art. 3 Abs. 2 GG – Gleichberechtigung von Mann und Frau*

Der spezielle Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 2 GG wird durch die unterschiedliche Einstufung der Eingangämter nicht tangiert, da die divergierende Ämtereinstufung nicht an das Geschlecht, sondern an geschlechtsneutrale Merkmale wie Tätigkeit an einer bestimmten Schulform, Ausbildung sowie vermittelte Bildungsinhalte anknüpft.

### *II. Art. 3 Abs. 3 S. 1 und 2 GG – Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen sowie der Behinderung*

Keines der in Art. 3 Abs. 3 S. 1 und 2 GG angeführten verbotenen Differenzierungskriterien gelangt bei der Einstufung von Ämtern zur Anwendung. Dies gilt auch für die Merkmale Heimat oder Herkunft. Sofern lehramtsbezogene Abschlüsse in anderen Bundesländern aufgrund unterschiedlicher inhaltlicher Anforderungen zu Nachteilen bei der Einstellung oder Einstufung in Nordrhein-Westfalen führen, so hat dies weder mit der Heimat, der „örtliche[n] Herkunft eines Menschen nach Geburt oder Ansässigkeit im Sinne der emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprägenden Raum (Ort, Landschaft)“<sup>106</sup>, noch mit der Herkunft, der „ständisch-soziale[n] Abstammung oder Verwurzelung“<sup>107</sup>, zu tun, sondern ist Folge der grundgesetzlich vorausgesetzten und akzeptierten Föderalisierung im Bildungswesen. Allenfalls unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Ungleichbehandlung nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz kann diese Frage relevant werden.

---

<sup>106</sup> BVerfG, Urt. v. 14.03.2000 – 1 BvR 284, 1659/96 –, BVerfGE 102, 41 (53).

## **F. Zwischenergebnis**

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrkräften an Grund-, Haupt- und Realschulen im Eingangsamt A 12 einerseits und Lehrkräften an Gymnasien im Eingangsamt A 13 andererseits ist spätestens seit 2009 mit Erlass des neuen Lehrerausbildungsgesetzes und der damit verbundenen Vereinheitlichung der Lehrerausbildung nicht mehr überzeugend sachlich zu rechtfertigen. Sie steht deshalb mit dem Alimentationsgrundsatz sowie dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht mehr im Einklang.

Die schon jetzt nicht mehr zu rechtfertigende Ungleichbehandlung wird zukünftig eindeutig manifest, wenn die vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber beabsichtigte Reform der Laufbahnen erfolgen sollte.

---

<sup>107</sup> BVerfG, Beschl. v. 30.05.1978 – 1 BvL 26/76 –, BVerfGE 48, 281 (287 f.).

## **4. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen nach Beamten- und sonstigem einfachen Bundesrecht**

Aufgrund von Art. 31 GG müssen Vorschriften des Landesrechts auch mit den Vorgaben des Bundesrechts im Einklang stehen, anderenfalls sind sie rechtswidrig. Mit Blick auf die konkrete Fragestellung ergeben sich relevante bundesrechtliche Vorgaben aus dem Beamtenstatusgesetz sowie aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

### **A. Die Vereinbarkeit mit den im BeamtStG normierten Vorgaben des Beamtenstatusrechts**

Das BeamtStG enthält mit Blick auf die Einstufung von Eingangssämtern und die Zuordnung von Lehrkräften bestimmter Schulformen keine bundesrechtlichen Vorgaben. Es ist deshalb besoldungsrechtlich nicht von Bedeutung. Gleiches gilt mit Blick auf das Laufbahnrecht.

### **B. Die Beachtung des BBesG**

Das BBesG in seiner am 31.08.2006 geltenden Fassung galt nach Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG zunächst in Nordrhein-Westfalen als Bundesrecht fort. Erst im Jahre 2014 erfolgte durch das ÜBesG NRW<sup>108</sup> die Überleitung des Besoldungsrechts in das nordrhein-westfälische Landesrecht. Ein mit Inkrafttreten des LABG im Jahre 2009 möglicher Verstoß gegen § 18 BBesG a.f. ist aber jetzt ohne Bedeutung, da dieser Verstoß jetzt nicht mehr gerügt werden kann, da das Rangverhältnis nicht mehr besteht. Überdies ist fraglich, ob ein Verstoß gegen § 18 BBesG a.F. neben der Verletzung des verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzips aus Art. 33 Abs. 5 GG eigenständige Bedeutung hat, da auch der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung in diesem enthalten ist.<sup>109</sup>

---

<sup>108</sup> Übergeleitetes Besoldungsgesetz v. 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014.

<sup>109</sup> Vgl. Reich/Preißler, BBesG, § 18 Rn. 1.

## **C. Die Beachtung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)<sup>110</sup> als Bundesgesetz hat nach § 1 AGG zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Das AGG beruht seinerseits auf unionsrechtlichen Vorgaben, und zwar insbesondere auf den Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie), 2000/78/EG (Rahmenrichtlinie Beschäftigung), 2004/113/EG (Gleichbehandlungsrichtlinie wegen des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt) sowie 2006/54/EG<sup>111</sup>, und setzt diese in deutsches Recht um. Als Bundesrecht hat das AGG gemäß Art. 31 GG Vorrang vor landesrechtlichen Regelungen. Fraglich ist daher, ob das System der Besoldungsstufen des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmte Gruppen von beamteten Lehrkräften benachteiligt, indem es an eines der verbotenen Merkmale anknüpft.

### *I. Anwendbarkeit des AGG auf Beamte*

Die Vorschriften des AGG gelten nach § 24 Nr. 1 AGG unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend für Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie sind damit auch auf die beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisse von Lehrkräften in Nordrhein-Westfalen anwendbar. Die Anwendbarkeit kommt insbesondere für Benachteiligungen wegen des Alters oder des Geschlechts zum Tragen<sup>112</sup>, mit Blick auf Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung kann Bundesverfassungsrecht zu Einschränkungen der Anwendbarkeit führen<sup>113</sup>.

---

<sup>110</sup> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist.

<sup>111</sup> Zu den unionsrechtlichen Grundlagen des AGG näher Bauer/Krieger, AGG, Einl. Rn. 16 f.

<sup>112</sup> Vgl. Bauer/Krieger, AGG, § 24 Rn. 7.

<sup>113</sup> Im Einzelnen dazu Bauer/Krieger, AGG, § 24 Rn. 7.

## *II. Gegenwärtiges Besoldungssystem und Benachteiligungen wegen der nach § 1 AGG verbotenen Differenzierungsmerkmale*

### 1. Beachtung des Verbots der geschlechtsspezifischen Diskriminierung, §§ 1, 2, 7 und 8 AGG

§§ 1, 2 und 7 AGG verbieten u.a. Benachteiligungen wegen des Geschlechts. Das Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG insbesondere auch für die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen, insbesondere in individual- und kollektivrechtlichen Vereinbarungen und Maßnahmen bei der Durchführung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sowie beim beruflichen Aufstieg. Diese Vorgabe wird indes durch die Einstufungen nach dem Besoldungssystem nach dem ÜBesG i.V.m. dem LBesG nicht missachtet. Das Besoldungssystem nach dem ÜBesG i.V.m. dem LBesG ist mit Blick auf die Einstufung von Ämtern nämlich geschlechtsneutral.<sup>114</sup> Es knüpft für die Einstufung der Lehrämter an Aspekte wie Aus- und Vorbildung sowie die mit dem Amt verbundene Verantwortung und die Aufgaben des Amtes an. Diese Gesichtspunkte weisen keinen geschlechtsspezifischen Bezug auf, da sie grundsätzlich sowohl von Männern als auch Frauen gleichermaßen erfüllt werden können. Differenzierungsgründe für die unterschiedliche Einstufung von Lehrämtern sind damit keine geschlechtsspezifischen Kriterien, sondern qualifikations- und aufgabenbezogene Merkmale.<sup>115</sup>

Da auch gerade mit Blick auf den Qualifikationszugang von Lehrkräften grundsätzlich keine geschlechterspezifischen Hindernisse oder Hürden bestehen, besteht nach nationalem Recht auch keine gleichsam vorgelagerte Diskriminierung. Denn die Entscheidung, eine bestimmte Qualifikation als Lehrkraft zu erwerben und damit nach dem Besoldungssystem später in einem bestimmten Eingangsamt eingestuft zu werden, lag und liegt allein bei den Anwärtern. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Berufswahlfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, welche beruflichen Anforderungen sie mit Blick auf ein späteres Amt erfüllen wollen. Es steht jedem Beschäftigten geschlechtsneutral offen, ein Eingangsamt einer höheren

---

<sup>114</sup> Vgl. dazu auch BVerwG, Urt. v. 21.12.2000 – 2 C 41.99 –, BeckRS 2000 30152159, S. 3 zu Einstufungen nach der HessBesO

<sup>115</sup> Solche sind zulässig, vgl. Bauer/Krieger, AGG, § 8 Rn. 14 ff., 26 ff.

Eingangsstufe zu erwerben. Auch gewährt das Ämterstufensystem – wie schon gesagt – allen Berechtigten einer Ämterstufe geschlechtsunabhängig das gleiche Entgelt.

## 2. Beachtung des Verbots der Altersdiskriminierung, §§ 1, 2, 7 und 10 AGG

Gleiches gilt für das Verbot einer Benachteiligung wegen des Alters. Altersdiskriminierung ist in der Regel mit der Normierung von Altersgrenzen verbunden, aber auch die Benachteiligung wegen des Alters in anderer Hinsicht (z.B. die bewusste Bevorzugung jüngerer vor älteren Bewerbern) stellt i.d.R. eine verbotene Altersdiskriminierung dar.<sup>116</sup> Die Einstufung verschiedener Gruppen von Lehrkräften in unterschiedliche Eingangsamter knüpft indes nicht an das Alter, sondern an die erworbene Qualifikation und die vom Amtsinhaber zu erfüllenden Aufgaben an. Die erstmalige besoldungsrechtliche Einstufung in das Eingangsamter erfolgt überdies unabhängig davon, welches Alter der Beamte hat. Damit ist eine Diskriminierung wegen des Alters mit Blick auf die Einstufung des Amtes in ein Besoldungssystem nicht erkennbar.<sup>117</sup>

### *III. Zukünftiges Besoldungssystem*

Sollte der Gesetzgeber das Besoldungssystem reformieren und die nach dem LABG ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer gleich behandeln und in ein und dieselbe Besoldungsstufe einordnen, so stellt sich die Frage, wie mit den Altfällen aus der Perspektive des AGG zu verfahren ist.

Eine Übertragung des neuen Systems auch auf die Altfälle würde – unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu rückwirkender Inkraftsetzung neuer Besoldungssysteme<sup>118</sup> – auch keine Benachteiligung wegen Alters nach dem AGG bedeuten. Denn die Altfälle würden wie die „Neufälle“ behandelt und ihnen gerade gleich gestellt.

---

<sup>116</sup> Dazu näher Bauer/Krieger, AGG, § 8 Rn. 35 ff.; § 10 Rn. 16 ff.

<sup>117</sup> Eine andere, hier nicht weiter zu vertiefende Frage ist, ob die konkrete Berücksichtigung von Erfahrungszeiten mit Blick auf einen konkreten Bewerber und seine entsprechende höhere oder niedrigere Einstufung nach Erfahrungsstufen eine Altersdiskriminierung darstellen kann, dazu Bauer/Krieger, AGG, § 10 Rn. 29 ff. Diese Frage betrifft die konkrete Besoldungshöhe, nicht aber die Wertigkeit des Amtes als solche.

<sup>118</sup> Siehe hierzu z.B. BVerfG, Beschl. v. 07.10.2015 – 2 BvR 462/15 –, abrufbar unter [http://www.bverfg.de/e/rk20151007\\_2bvr046215.html](http://www.bverfg.de/e/rk20151007_2bvr046215.html).

Schwieriger zu beurteilen ist die Frage, ob eine Nichtberücksichtigung der Altfälle eine Altersdiskriminierung i.S.d. AGG darstellen würde. So könnte man argumentieren, dass eine Altersdiskriminierung deshalb vorliegt, weil die Altfälle allein wegen ihres früheren Diensteintritts anders als die neu verbeamteten Lehrkräfte behandelt werden. Dagegen kann aber eingewandt werden, dass die Altfälle nicht wegen des Alters, sondern wegen ihrer andersgearteten Qualifikation anders behandelt werden. Es würde dann an der erforderlichen Kausalität fehlen. Wie schon beim Alimentationsprinzip ist deshalb auch im Kontext des AGG schwer abschließend zu prognostizieren, wie eine gerichtliche Entscheidung ausfallen würde. Geht man aber von einer Altersdiskriminierung aus, so dürfte eine Rechtfertigung nach § 10 AGG nur schwerlich gelingen.

## **5. Abschnitt: Die Zulässigkeit der unterschiedlichen Eingruppierung verschiedener Gruppen beamteter Lehrerinnen und Lehrer nach dem Laufbahn- und Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Blickwinkel des Landesverfassungsrechts**

Nach dem umfassenden Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder durch die Föderalismusreform I haben die Landesgesetzgeber nunmehr nicht nur die Vorgaben des Grundgesetzes, sondern auch in vollem Umfang die formellen und materiellen Vorgaben ihrer Landesverfassungen mit Blick auf die Landesgesetzgebung im Bereich des Besoldungsrechts zu beachten. Diese landesverfassungsrechtlichen Vorgaben stehen zwar – normenhierarchisch betrachtet – im Rang unter den Vorgaben des Bundesverfassungsrechts sowie des soeben betrachteten einfachen Bundesrechts, können aber durchaus auch Wirkung im Bereich der Besoldungsgesetzgebung und sonstiger beamtenrechtlicher Fragen entfalten, da sie zusätzliche, vom Bundesgesetzgeber nicht geregelte Aspekte ansprechen.

Mit Blick auf die hier zu untersuchende Fragestellung enthält die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen derartige, möglicherweise bedeutsame und daher vom Landesgesetzgeber eventuell zu beachtende Vorgaben in Gestalt der Art. 4, 8, 9, 10, 12, 15, 24 sowie 65 ff. und 77 Verf NRW. Diese Vorschriften sind somit auf ihre konkrete Relevanz für die zu begutachtende Problematik zu untersuchen.

### **A. Vorgaben formeller Natur**

#### *I. Vorschriften des Gesetzgebungsverfahrens*

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber bei Erlass des ÜBesG NRW sowie des LBesG die Vorschriften über das Gesetzgebungsverfahren nach Art. 65 ff. VerfNRW oder anderer, in diesem Kontext relevanter Landesvorschriften missachtet hat.



## *II. Organisation der allgemeinen Landesverwaltung durch Gesetz – Art. 77 S. 1 VerfNRW*

Die Vorschrift statuiert einen allgemeinen organisationsrechtlichen Gesetzesvorbehalt.<sup>119</sup> Sie betrifft indes nur den Organisationsbereich der Landesverwaltung, nicht aber das individuelle Beamtenverhältnis der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer. Das Erfordernis, dass die Besoldung der Beamten durch Gesetz geregelt wird, ergibt sich schon bereits aus Art. 33 Abs. 5 GG.<sup>120</sup> Diesem Erfordernis wird durch das ÜBesG NRW sowie dem LBesG genüge getan.

### **B. Materiell-rechtliche Vorgaben**

#### *I. Grundrechte und staatsbürgerliche Rechte nach dem Grundgesetz als Landesrecht – Art. 4 Abs. 1 VerfNRW*

Art. 4 Abs. 1 Verf NRW normiert, dass die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht sind. Hiervon erfasst sind „der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes, aber auch subjektiv-öffentliche Rechte außerhalb des Katalogs, jeweils mit ihren objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten. Einbezogen sind neben den staatsbürgerlichen Rechten des Art. 33 Absätze 1 bis 3 und 5 GG die justiziellen Grundrechte (Art. 101, 103 GG).“<sup>121</sup> Diese Inkorporation in das Landesverfassungsrecht hat zur Folge, dass nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen mit Blick auf das Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG sowie nach Art. 3 Abs. 1 GG automatisch auch Verstöße gegen die Landesverfassung darstellen.<sup>122</sup> Somit ist der Besoldungsgesetzgeber auch landesverfassungsrechtlich gehalten, die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes zu überarbeiten, insbesondere – wie dargelegt – die Einstufungen der Eingangsstämter anzugleichen.

#### *II. Art. 8 Abs. 3 S. 1 VerfNRW*

---

<sup>119</sup> Schönenbroicher, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 77 Rn. 1.

<sup>120</sup> Sogenanntes Gesetzlichkeitsprinzip, vgl. dazu statt vieler Brinktrine, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 9, 35, 62, 74, 87, 91, 95 m.W.N. zur Rechtsprechung.

<sup>121</sup> Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 4 Rn. 19, zugleich mit m.W.N.

<sup>122</sup> Vgl. Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 4 Rn. 15 ff., 18 u. 37.

Aus der Schulförderungspflicht des Landes als allgemeiner Funktionssicherungs- und unterstützungsvorgabe<sup>123</sup> lässt sich keine direkte Pflicht für den Besoldungsgesetzgeber ableiten, ein bestimmtes Alimentationsniveau von Lehrern zu sichern oder eine bestimmte besoldungsrechtliche Einstufung von Lehrern vorzunehmen.

### *III. Art. 9, 10 und 12 Verf NRW*

Die genannten Bestimmungen enthalten zwar Vorgaben hinsichtlich der Schulbildung, der Schulgliederung sowie verschiedener Schultypen und ihrer Aufgaben, sie regeln aber keine beamtenrechtlichen Bindungen oder Vorgaben für den Gesetzgeber mit Blick auf den Status, die Laufbahn oder die Besoldung von Lehrerinnen und Lehrern.

### *IV. Vorgaben zur Lehrerausbildung – Art. 15 S. 1 Verf NrW*

Nach Art. 15 S. 1 Verf NRW erfolgt die Ausbildung der Lehrer in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Da nach § 10 Abs. 1 u. 2 LABG die Lehrerausbildung nur noch an Universitäten erfolgen kann<sup>124</sup>, wird diese Vorgabe jedenfalls seit 2009 eingehalten. Art. 15 S. 1 Verf NRW hat aber insofern laufbahn- und besoldungsrechtliche Wirkungen, da diese Norm letztendlich eine einheitliche Vorgabe für die Lehrerausbildung enthält, die auch der Besoldungsgesetzgeber bei seiner Einstufung der Lehrämter zu berücksichtigen hat.

### *V. Entgeltgleichheit – Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW*

Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW schreibt vor, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Anders als Art. 24 Abs. 2 S. 1 Verf NRW, bei dem es sich um einen reinen Programmsatz ohne Rechtsverbindlichkeit handelt<sup>125</sup>, ist bei Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW zumindest umstritten, ob es sich nicht um eine echte Anspruchsnorm handelt.<sup>126</sup> Folgt man der Auffassung, dass Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW einen direkten Anspruch vermittelt, dann gewinnt die Norm für das Besoldungsrecht des

---

<sup>123</sup> Vgl. Kamp, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 8 Rn. 48.

<sup>124</sup> Einzelheiten hierzu bei Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 15 Rn. 1.

<sup>125</sup> Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 24 Rn. 9; BAG, Urt. v. 10.06.1964 – 4 AZR 187/63 – BAGE 16, 95 (103).

<sup>126</sup> In diese Richtung BAG, Urt. v. 10.06.1964 – 4 AZR 187/63 – BAGE 16, 95 (103); offen gelassen bei Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 24 Rn. 9.

Landes, insbesondere für die Einstufung der Eingangssämter Bedeutung, weil sie insoweit über die Vorgaben des AGG hinausgeht<sup>127</sup> und dadurch eine eigenständige Rolle spielt. Dies deshalb, weil die nach dem AGG verbotenen Unterscheidungsmerkmale – wie aufgezeigt – für die Einstufung der Ämter nicht greifen, weil diese Einstufung alters- und geschlechtsneutral erfolgt und sich statt dessen an den nicht verbotenen Differenzierungskriterien der Aus- und Vorbildung sowie der Verantwortung und den Aufgaben orientiert. Kommen die nach dem AGG verbotenen, diskriminierenden Merkmale aber gar nicht zur Anwendung, bleibt Raum für landesrechtliche Regelungen wie Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW, da nicht davon auszugehen ist, dass das AGG eine in jeder Hinsicht abschließende Regelung für Benachteiligungsverbote enthält.<sup>128</sup> Dieser Schluss ist schon deshalb nicht möglich, weil § 2 Abs. 3 S. 1 AGG ausdrücklich normiert, dass gesetzliche Benachteiligungsverbote außerhalb des AGG unberührt bleiben.

Ist Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW somit anwendbar und überdies eine Anspruchsnorm, so hat dies für die gutachtliche Fragestellung zur Folge, dass der Besoldungsgesetzgeber zu prüfen hat, ob Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen eine (im wesentlichen) gleiche Tätigkeit ausüben und eine (im wesentlichen) gleiche Leistung erbringen. Wenn dies der Fall ist, so muss er sie im Ergebnis auch gleich behandeln und mithin auch in der besoldungsrechtlichen Beurteilung der Ämter sie in gleicher Weise einstufen. Mit anderen Worten: Lassen sich keine sachlichen Unterschiede von solchem Gewicht aufführen, die eine ungleiche Behandlung rechtfertigen, so gebietet auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW eine entsprechende Gleichbehandlung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften.

Wie oben mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG bereits dargelegt, sind die möglicherweise früher einmal vorhandenen Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen von Lehrkräften, insbesondere zwischen Grundschullehrerinnen und Grundschullehrern einerseits und Lehrkräften an Gymnasien andererseits, inzwischen derart klein geworden und mittlerweile überwiegend ganz verschwunden, so dass auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW gebietet, das Besoldungsrecht an die neue tatsächliche und rechtliche Situation anzupassen und zu einer gleichen Einstufung der Eingangssämter zu gelangen.

---

<sup>127</sup> Ebenso Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, S. 16; a.A. Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, Art. 24 Rn. 9: Mit dem AGG bestehe eine umfassende und abschließende Regelung zur Gleichbehandlung auf Bundesebene, die Frage eines Anspruchs nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW sei daher heute ohne Bedeutung.

<sup>128</sup> Siehe hierzu auch Bauer/Krieger, AGG, § 1 Rn. 8, § 2 Rn. 50 ff.



## **6. Abschnitt: Rechtsschutzoptionen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen und individuell betroffener Lehrerinnen und Lehrer**

### **A. Rechtsschutzmöglichkeiten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen gegen besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen stehen keine Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die verfassungswidrig unterschiedliche Einordnung verschiedener Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung, da sie nicht in verfassungsrechtlich oder einfach-gesetzlich verbürgten subjektiven Rechten verletzt ist.

Das aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete grundrechtsgleiche Recht der Beamten auf amtsangemessene Alimentation<sup>129</sup> steht nur dem individuell betroffenen Beamten zur Verfügung, nicht aber den Interessenvertretungen der Beamten. Gleiches gilt für Art. 3 Abs. 1 GG, da die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung nur den konkret und individuell betroffenen Beamten in seinem Recht auf Gleichbehandlung verletzt, nicht aber die Organisation, der er angehört.

In ihrem Recht aus Art. 9 Abs. 1 GG ist die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen nicht verletzt, da die Besoldungsgesetzgebung sie in ihrer Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, nicht unmittelbar tangiert.

Normen des Landesverfassungsrechts stehen mangels drittschützender Wirkung ebenfalls nicht zur Verfügung.

---

<sup>129</sup> BVerfG, Beschl. v. 11.06.1958 – 1 BvR 1/52, 46/52 –, BVerfGE 8, 1 (17); BVerfG, Beschl. v. 24.11.1998 – 2 BvL 26/91, 5, 6, 7, 8, 9, 10/96, 3, 4, 5, 6/97 –, BVerfGE 99, 300 (314); BVerfG, Urt. v. 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, BVerfGE 130, 263 (292); zum Anspruch des Beamten auf Besoldung und Versorgung aus der Literatur Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 30.

## **B. Rechtsschutzoptionen individuell betroffener Lehrerinnen und Lehrer gegen besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Betrachtet werden hier nur die Rechtsschutzoptionen der verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer, die durch die gegenwärtigen Besoldungsregelungen benachteiligt werden. Lehrerinnen und Lehrer, die amtsangemessen eingestuft und besoldet werden, haben kein Widerspruchs- und Klagerecht. Sie sind nicht berechtigt, eine bessere Einstufung der ungleich, da schlechter behandelten Lehrerinnen und Lehrer abzuwehren.

### *I. Rechtsschutz im Widerspruchsverfahren*

Verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer, die sich in ihrem Recht auf amtsangemessene Alimentation aus Art. 33 Abs. 5 GG bzw. in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art 3 Abs. 1 GG verletzt sehen, haben diesen Verstoß gegen die Besoldungsgerechtigkeit zunächst vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 54 Abs. 2 S. 1 BeamtStG in einem Widerspruchsverfahren zu rügen, es sein denn, dass nach § 54 Abs. 2 S. 3 BeamtStG das Landesrecht vorsieht, dass ein Vorverfahren nicht erforderlich ist. Das nordrhein-westfälische Landesrecht sieht jedoch nach § 104 Abs. 1 S. 1 LBG NRW für besoldungsrechtliche Angelegenheiten die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor.<sup>130</sup>

Ist nach § 104 Abs. 1 S. 1 LBG NRW ein Vorverfahren durchzuführen, so ist ein Widerspruch des Betroffenen unabhängig von der Rechtsnatur der besoldungsrechtlichen Maßnahme statthaft.<sup>131</sup> Der Widerspruch ist gegen die Besoldungsmitteilung zu richten, da sie die relevanten Besoldungsberechnungsmerkmale, insbesondere die Einstufungsgrundlagen, enthält.

Da die Besoldungsmitteilung kein Verwaltungsakt ist<sup>132</sup>, gilt auch die Monatsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO für die Einlegung des Widerspruchs nicht. Allerdings greift hier als „zeitliche Grenze für die Zulässigkeit der Einlegung der Gedanke der Verwirkung, der

---

<sup>130</sup> Näher dazu Brinktrine, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 21.

<sup>131</sup> Brinktrine, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 26.

<sup>132</sup> BVerwG, Urt. v. 19.12.1961 – II C 9/61 –, BVerwGE 13, 248 (250); Brinktrine, in: Hebel/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 49 mit Fn. 53, dort m.w.N.

auch im Beamtenrecht gilt<sup>133</sup>. Ein längeres Zuwarten bei der Einlegung des Widerspruchs durch verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer kann daher zur Folge haben, dass dem Widerspruch der Einwand der Verwirkung entgegengehalten werden wird. Der Widerspruch ist erheblich zu spät eingelegt, „wenn der Dienstherr in Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben bei vernünftiger Betrachtung den Eindruck gewinnen konnte, der Beamte habe sich mit der Entscheidung abgefunden“<sup>134</sup>.

Die Möglichkeit zur Einlegung eines Widerspruchs ist mit jeder neuen Besoldungsmitteilung neu eröffnet, allerdings sind vergangene Besoldungsmitteilungen nicht mehr Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung, weil diese nicht angegriffen wurden.

## *II. Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte*

### 1. Anfechtungs- und/oder Verpflichtungsklage, § 42 VwGO

Eine Anfechtungsklage des Beamten gegen die Besoldungsmitteilung, die auf den verfassungswidrigen gesetzlichen Vorgaben beruht, ist nicht statthaft, da die Besoldungsmitteilung kein Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Abs. 1 VwVfG ist.<sup>135</sup>

Eine Verpflichtungsklage auf Einstufung in eine höhere Besoldungsstufe ist zwar statthaft, weil die Einstufungsentscheidung ein Verwaltungsakt ist.<sup>136</sup> Sie hat allerdings in der Sache keinen direkten Erfolg, weil das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Gesetzgebers über die Einstufung der Ämter wegen des Gesetzlichkeitsprinzips<sup>137</sup> und wegen des Normverwerfungsmonopols des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG bzw. des Landesverfassungsgerichts nicht kraft eigener Kompetenz ändern kann.<sup>138</sup>

### 2. Allgemeine Leistungsklage, § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO

Eine Leistungsklage auf Zahlung höherer Bezüge nach dem höheren Eingangsamt ist unstatthaft bzw. erfolglos, weil das Verwaltungsgericht wegen des Gesetzlichkeitsprinzips

---

<sup>133</sup> Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 31 m.w.N. in Fn. 28 und 29.

<sup>134</sup> Wichmann, in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, Rn. 304.

<sup>135</sup> Siehe Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 49 f.

<sup>136</sup> Vgl. Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 51 f.

<sup>137</sup> Siehe Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 60.

<sup>138</sup> Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 100 Rn. 2.

im Besoldungsrecht nur diejenigen Bezüge zusprechen kann, die nach dem Gesetz vorgesehen sind.<sup>139</sup>

### 3. Feststellungsklage, § 43 Abs. 1 S. 1 VwGO

Zulässig ist hingegen eine allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 S. 1 VwGO.<sup>140</sup> Mit ihr kann geltend gemacht werden, dass die Alimentation der nach A 12 eingestuften Gruppen von Lehrkräften, die nach dem LABG 2009 ausgebildet worden sind, verfassungswidrig zu niedrig bemessen ist, weil der Alimentation eine das Alimentsprinzip verletzende, weil gleichheitswidrig zu niedrige Einstufung zugrunde liegt.

## *III. Rechtsschutz durch die Verfassungsgerichte*

### 1. Verfassungsbeschwerde direkt gegen das Besoldungsgesetz

Eine Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG direkt gegen das ÜBesG NRW ist aufgrund Fristablaufs (§ 93 Abs. 3 BVerfGG) nicht mehr möglich.

### 2. Verfassungsbeschwerde gegen klageabweisende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Gegen klageabweisende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist grundsätzlich die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG an das Bundesverfassungsgericht eröffnet.<sup>141</sup> Wichtigste Zulässigkeitsvoraussetzungen sind, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gemäß § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft ist und die Frist nach § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG gewahrt wurde. Es kann gerügt werden, dass die nordrhein-westfälischen Besoldungsregelungen mit dem Alimentsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG sowie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar sind.

### 3. Verfahren der konkreten Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG

---

<sup>139</sup> Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 60.

<sup>140</sup> Siehe Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 60, 78.

<sup>141</sup> Einzelheiten bei Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 88 ff.



Möglich sind ferner Vorlagen der Verwaltungsgerichte an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG im Wege des Verfahrens der konkreten Normenkontrolle.<sup>142</sup> Durch dieses Verfahren kann die Vereinbarkeit der nordrhein-westfälischen Besoldungsregelungen mit dem Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG sowie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG geprüft werden. Verstöße gegen Unionsrecht sind ohne Bedeutung, weil sie nicht Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens sind.<sup>143</sup> Eine Vorlage kann der Beamte nicht verlangen, sie ergeht allein auf Initiative des Verwaltungsgerichts.

#### *IV. Rechtsschutz durch die europäische Gerichtsbarkeit*

Eine Klage vor dem EuGH gegen die Besoldungsgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen wegen etwaiger (hier nicht untersuchter) Verstöße gegen das Unionsrecht ist dem Beamten nicht eröffnet, weil hierfür kein gerichtliches Verfahren nach dem AEUV zur Verfügung steht.

Möglich ist aber, dass die Verwaltungsgerichte im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV den EuGH anrufen<sup>144</sup>, wenn sie Ansatzpunkte für einen Verstoß gegen Unionsrecht sehen.

---

<sup>142</sup> Hierzu näher Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 96 ff.

<sup>143</sup> Vgl. Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 100 Rn. 18.

<sup>144</sup> Siehe Brinktrine, in: Hebler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht, § 9 Rn. 103 ff.

## **7. Abschnitt: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens**

### **A. Bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften**

I. Das Besoldungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen stuft Lehrerinnen und Lehrer, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in unterschiedliche Eingangssämter ein. Für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen ist in Nordrhein-Westfalen das Eingangssamt in der Besoldungsstufe A 12 verortet, während Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen je nach Vorbildung in A 12 oder A 13 eingestuft werden und Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien durchgehend im Eingangssamt der Besoldungsstufe A 13 angesiedelt sind.

II. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, in einerseits in das Eingangssamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangssamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien ist in mehrfacher Hinsicht mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

III. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, steht nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicherweise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung.

IV. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, widerspricht auch

dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Auch mit Blick auf diese Norm existiert kein sachlicher Grund, der eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften zu rechtfertigen vermag.

V. Andere Vorschriften des Grundgesetzes werden durch die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht verletzt.

VI. Der Besoldungsgesetzgeber ist gehalten, die gegenwärtig bestehende Ungleichbehandlung durch eine Reform des Besoldungsrechts zu beseitigen und Lehrerinnen und Lehrer, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einheitlich in ein gleiches Eingangsamt einzustufen.

VII. Der Besoldungsgesetzgeber ist ferner berechtigt, Lehrerinnen und Lehrer, die vor Inkrafttreten des LABG ausgebildet worden sind und ihren Dienst nach altem Recht aufgenommen haben, wie die neu ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer zu besolden.

## **B. Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften nach einfachem Bundesrecht**

I. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, ist mit einfachem Bundesrecht vereinbar. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen verbotene Differenzierungsmerkmale nach dem AGG vor. Die unterschiedliche Einstufung ist keine verbotene Diskriminierung wegen des Geschlechts oder des Alters.

II. Bei einer Reform des Besoldungsrechts und einer Vereinheitlichung des Systems liegt mit Blick auf Lehrerinnen und Lehrer, die vor Erlass des LABG ausgebildet und in den Dienst getreten sind, keine Altersdiskriminierung vor, wenn sie ebenfalls in das neue System übernommen werden. Bei einer Nichtberücksichtigung der Lehrerinnen und Lehrer, die vor Erlass des LABG ausgebildet und in den Dienst getreten sind, ist indes nicht von vornherein völlig auszuschließen, dass eine Benachteiligung wegen des Alters gegeben ist. Ob eine solche Nichtberücksichtigung nach § 10 AGG gerechtfertigt werden kann, ist fraglich.

## **C. Zulässigkeit der unterschiedlichen Einstufung von verschiedenen Gruppen von Lehrkräften nach Landesverfassungsrecht**

I. Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW ist Prüfungsmaßstab für die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, ist mit Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW nicht vereinbar, da dies das Gebot des gleichen Entgelts für gleiche Leistung verletzt.

II. Andere Vorschriften der Verf NRW werden durch die derzeit geltenden besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht verletzt.

#### **D. Rechtsschutzoptionen**

I. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen hat selbst keine Möglichkeit, die das Alimentationsprinzip nach Art. 33 Abs. 5 GG und den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW verletzenden besoldungsrechtlichen Regelungen des ÜBesG NRW im Klagewege anzugreifen.

II. Von der Ungleichbehandlung betroffene Lehrerinnen und Lehrer haben zunächst ein Widerspruchsverfahren zu betreiben. Bei erfolglosem Vorverfahren können sie eine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 S. 1 VwGO erheben.

III. Im Falle des Unterliegens können die von der Ungleichbehandlung betroffenen Lehrerinnen und Lehrer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erheben; allerdings nur mit Blick auf die Verletzung von Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

## 8. Abschnitt: Verzeichnisse

### A. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundes-Gesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
Einf.	Einführung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
GV.	Gesetz- und Verordnungsblatt

HessBesO	Hessische Besoldungsordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LABG	Lehrerausbildungsgesetz
LBG NRW	Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LBesG	Landesbesoldungsgesetz NRW
lit.	littera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchulG	Schulgesetz NRW
Verf NRW	Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen
u.a.	und andere/unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
ÜBesG NRW	Besoldungsüberleitungsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

## B. Verzeichnis der abgekürzt zitierten monographischen Literatur sowie wichtiger Aufsätze

Bauer/Krieger, AGG	Bauer, Jobst-Hubertus/Krieger, Steffen; Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Kommentar, 4. Aufl. München 2015
Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung	Gusy, Christoph; Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag – Der Lehrerberuf im Bannkreis der Ämterhierarchie, VBE 3/2011, abrufbar unter <a href="http://www.vbe.de/angebote/be-online/ausgabe-32011-bildungsfinanzierung/gleiche-lehrerbesoldung-als-verfassungsauftrag.html">http://www.vbe.de/angebote/be-online/ausgabe-32011-bildungsfinanzierung/gleiche-lehrerbesoldung-als-verfassungsauftrag.html</a>
Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Rheinland-Pfalz	Gusy, Christoph; Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Bundesland Rheinland-Pfalz, Mainz (ohne Jahresangabe)
Gusy, Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern	Gusy, Christoph; Gleiche Lehrerbesoldung als Verfassungsauftrag im Freistaat Bayern, München 2012
Hebeler/Kersten/Lindner, Handbuch Besoldungsrecht	Hebeler, Timo/Kersten, Jens/Lindner, Josef Franz; Handbuch Besoldungsrecht. Rechtsgrundlagen – Besoldungssystem – Rechtsschutz, München 2015
Heusch/Schönenbroicher, Landesverfassung Nordrhein-Westfalen	Heusch, Andreas/Schönenbroicher, Klaus; Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen. Kommentar, Siegburg 2010
Jarass/Pieroth, GG	Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo; Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 13. Aufl. München 2014
Jochmann-Döll/Tondorf, Lehrtätigkeiten	Jochmann-Döll, Andrea/Tondorf, Karin; Analysen und Bewertungsmöglichkeiten von Lehrtätigkeiten in der Primarstufe an

	Grundschulen und der Sekundarstufe II in Berufsschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, 2008 (ohne Ortsangabe)
Junge/Albrecht, Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein	Junge, Jörg/Albrecht, Tom; Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein. Kritische Untersuchung des Besoldungsrechts der Lehrkräfte – Möglichkeiten und Grenzen einer Neuregelung, Kiel 2014
Maunz/Dürig, GG	Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hrsg.); Grundgesetz. Kommentar, Loseblatt, München 75. Lfg. September 2015
Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2014/2015, Düsseldorf, 2015
Orth, NVwZ 2011, S. 14	Orth, Johannes; Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Schulstruktur, NVwZ 2011, S. 14 ff.
Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher, Staatsrecht II	Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf; Grundrechte Staatsrecht II, 31. Aufl. Heidelberg 2015
Reich/Preißler, BBesG	Reich, Andreas/Preißler, Ulrike; Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar, München 2014
Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis	Schnellenbach, Helmut; Beamtenrecht in der Praxis, 8. Aufl. München 2013
Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht	Wichmann, Manfred/Langer, Karl-Ulrich; Öffentliches Dienstrecht, 7. Aufl. Stuttgart 2014





## **Anlage zum Gutachten: Besoldungsrechtliche Einstufungen von Lehrerinnen und Lehrern in Nordrhein-Westfalen**

Zuordnungen der Ämter für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW und Anlage 1 zum LBesG (andere, in den Anlagen ebenfalls aufgeführte Ämter werden nicht berücksichtigt):

### **a) Besoldungsstufen A 1 – A 8**

Den Besoldungsstufen A 1 – A 8 sind keine Lehrkräfte irgendeiner Schulform zugeordnet.

### **b) Besoldungsstufe A 9**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Keine Einstufung von Lehrkräften.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn

- des Fachlehrers an beruflichen Schulen - <sup>1)</sup>
- des Fachlehrers an Sonderschulen - <sup>1)</sup>
- des Werkstattlehrers - <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

### **c) Besoldungsstufe A 10**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Keine Einstufung von Lehrkräften.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn

- des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen -
- des Fachlehrers an beruflichen Schulen - <sup>1)</sup>
- des Fachlehrers an Sonderschulen - <sup>1)</sup>
- des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen - <sup>2)</sup>

des Werkstatthehrers - <sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrerin oder Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

<sup>2)</sup> Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss

#### **d) Besoldungsstufe A 11**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Fachlehrer

– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – <sup>4)</sup>

<sup>4)</sup> Als Eingangsamt.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Fachlehrer - an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

des Lehrers für Sozialarbeit - <sup>1)</sup>

des Lehrers für Sozialpädagogik - <sup>1)</sup>

des Technischen Lehrers - <sup>1)</sup>

Fachlehrer - mit der Befähigung für die Laufbahn

des Fachlehrers an beruflichen Schulen - <sup>3)</sup>

des Technischen Lehrers an beruflichen Schulen - <sup>1)2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss.

<sup>2)</sup> Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

<sup>3)</sup> Als Fachberaterin oder Fachberater in höchstens 12 Stellen. Ohne Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.

#### **e) Besoldungsstufe A 12**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Fachlehrer

– mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird – <sup>6)</sup>

**Konrektor**

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 7)

**Lehrer**

- als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern – 8)
- an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereicht – 1)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei entsprechender Verwendung – 1) 3)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei entsprechender Verwendung – 1) 3)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung – 1) 3) 9)
- mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung – 1)
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1)
- mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 1) 3)
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 1) 3) 10)

**Zweiter Konrektor**

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 540 Schülern – 7)

1) Als Eingangsamt.

3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

6) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluss der Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine dreijährige Dienstzeit seit Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX; diese wird nach zehnjährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung gewährt.

9) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

10) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Fachlehrer - an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität mit der Befähigung für die Laufbahn

des Lehrers für Sozialarbeit - <sup>1)</sup>

des Lehrers für Sozialpädagogik - <sup>1)</sup>

des Technischen Lehrers - <sup>1)</sup>

Lehrer – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – <sup>2)</sup>

Sportlehrer – an einer allgemeinbildenden Schule, an einem Berufskolleg oder an einer Förderschule –

---

<sup>1)</sup> Nur für Beamtinnen und Beamte ohne Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluss. Das Amt kann nur Beamtinnen und Beamten verliehen werden, die nach Abschluss der Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit ausgeübt oder seit der Anstellung eine vierjährige Dienstzeit in einem Amt ihrer Laufbahn oder einer gleichwertigen Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

<sup>2)</sup> Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage 2.

## **f) Besoldungsstufe A 13**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Fachschuloberlehrer – im Bundesdienst – 5) 6) 10)

Hauptlehrer

– als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und

Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern –

Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern –

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern – 7)

Lehrer

– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 10) 16)

– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 8) 10)

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I – 20)

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen bei überwiegender Verwendung im Bereich der Sekundarstufe I – 20)

– mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, an Mittelschulen in Sachsen, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt oder an Regelschulen in Thüringen bei einer entsprechenden Verwendung – 17) 18)

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – 14)

– mit der Lehramtsbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe bei überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe – 20)

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – 19) 20)

## Realschullehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung – 10)

## Rektor

– einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 7)

## Studienrat

– im höheren Dienst des Bundes – 9)

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe – 21)

– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –

– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – 21)

5) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

6) Erhält als der ständige Vertreter eines Fachschuldirektors oder als Fachvorsteher eine Amtszulage nach Anlage IX.

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

8) Gilt nur für Lehrer, deren Ausbildung vor dem 1. August 1973 geregelt war.

9) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

10) Als Eingangsamt.

14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

16) Gilt nur für Lehrer in Hessen mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen nach dem hessischen Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung sowie für Lehrer an Gymnasien, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1975 geregelt war.

17) Lehrer an Regelschulen in Thüringen führen die Amtsbezeichnung Regelschullehrer, an Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt die Amtsbezeichnung Sekundarschullehrer.

18) Für dieses Amt dürfen höchstens 35 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.

19) Soweit nicht in dem Amt des Studienrats.

20) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 vom Hundert der Planstellen für die genannten Lehrer, davon im Hauptschulbereich oder in entsprechenden schulischen Bildungsgängen höchstens 10 vom Hundert der dort für diese Lehrer vorhandenen Planstellen, ausgewiesen werden.

21) Für dieses Amt dürfen höchstens 33 vom Hundert der Planstellen für die Sekundarstufe I an Gesamtschulen ausgewiesen werden.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Gesamtschulrektor – als Koordinator – <sup>4)</sup>

Konrektor

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – <sup>6)</sup>
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern – <sup>7)</sup>

Lehrer

- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – <sup>5)</sup>
- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – <sup>5)</sup>
- mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung -

Oberlehrer – an einer Justizvollzugsanstalt –

Polizeioberlehrer

Realschullehrer

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - <sup>5)</sup>
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung - <sup>1)</sup>

Rektor

- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülern – <sup>7)</sup>

Sekundarschulrektor

- als der didaktische Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als 4 Zügen in vier Jahrgangsstufen - <sup>8)</sup>
- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - <sup>8) 9)</sup>
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule - <sup>8)</sup>

Sonderschullehrer <sup>3)</sup>

Studienrat

- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität -
- im Hochschuldienst -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - <sup>10)</sup>
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung - <sup>2)</sup>

**g) Besoldungsstufe A 14**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Fachschuldirektor

- als Leiter einer Bundeswehrfachschule mit Lehrgängen, die zu einem Abschluss führen, der dem der Realschule entspricht – 5)

Fachschuloberlehrer

- als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern – 6) 7)
- als Stufenleiter Sekundarstufe I bei einer Bundeswehrfachschule – 6)

Konrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern – 5)

Oberstudienrat

- im höheren Dienst des Bundes – 8)
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechenden Verwendung –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Verwendung am Gymnasium oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe – 9)
- mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – 9)
- mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –

Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule mit mehr als 360 Schülern – 5)

Realschulrektor

- einer Realschule mit bis zu 180 Schülern –
- einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 5)

Regierungsschulrat

- als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- im Schulaufsichtsdienst –

Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule



mit mehr als 360 Schülern –

- einer Hauptschule mit Realschul- oder Aufbauzug oder mit einer schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 Schülern –
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit bis zu 180 Schülern –
- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 5)

Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene – 5)

Zweiter Konrektor

- einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 540 Schülern –

Zweiter Realschulkonrektor

- einer Realschule mit mehr als 540 Schülern –

5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

6) Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

7) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

8) Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen.

9) Durch die Inanspruchnahme dieses Amtes darf die Zahl der Planstellen gemäß Fußnote 21) zur Besoldungsgruppe A 13 nicht überschritten werden.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Gesamtschulrektor

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I - 4)
- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 9) zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - 2)
- als Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben - 5)
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule -
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule - 2)

Konrektor

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – 6)
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern –
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –

Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden -
- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden - 2)

## Oberstudienrat

- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - <sup>7)</sup>
- als Lehrer für Fremdsprachen an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität -
- im Hochschuldienst -
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule - <sup>10)</sup>
- mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik bei entsprechender Verwendung - <sup>1)</sup>

## Polizeischulrektor

## Realschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern - <sup>2)</sup>

Realschulkonrektor <sup>3)</sup>

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern -
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - <sup>2)</sup>

## Realschulrektor

- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit bis zu 120 Schülern -
- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit 121 bis 240 Schülern - <sup>2)</sup>

Realschulrektor <sup>3)</sup>

- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit bis zu 60 Schülern -
- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit 61 bis 120 Schülern - <sup>2)</sup>

## Rektor

- als der didaktische Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -
- als der didaktische Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule - <sup>11)</sup>
- als der ständige Vertreter des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - <sup>11)</sup>
- als der ständige Vertreter des Sekundarschulrektors einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
- als Leiter der Abteilung Pädagogisches Zentrum bei der Justizvollzugsbehörde Münster -
- als Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -
- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern - <sup>2)</sup>

- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülern -<sup>8) 9)</sup>

Rektor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule -

Schulrat

- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - <sup>2)</sup>

- bei der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - <sup>2)</sup>

- bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen - <sup>2)</sup>

Sekundarschulrektor

- als Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind - <sup>11)</sup>

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter eines in der Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuftes Leiters einer Förderschule -

- als der ständige Vertreter eines mindestens in der Besoldungsgruppe A 15 eingestuftes Leiters einer Förderschule - <sup>2)</sup>

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülern -

- als Leiter einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern - <sup>2)</sup>

## **h) Besoldungsstufe A 15**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Direktor einer Fachschule

– als Leiter einer Fachschule des Bundes mit beruflichem Unterricht mit bis zu 360 Unterrichtsteilnehmern –  
7) 8)

Realschulrektor

– einer Realschule mit mehr als 360 Schülern –

Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes –

– als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

Rektor

– einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe mit mehr als 360 Schülern –

## Schulamtsdirektor

– als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene –

## Studiendirektor

– als Fachberater in der Schulaufsicht, als Fachleiter oder Seminarlehrer an Studienseminaren oder Seminarschulen oder zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – 9)

– als der ständige Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, 8) einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, 7) 8) eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, 7) mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, 7) mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, 7) eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern, 7) eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums, eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen – 7)

– als Leiter

einer beruflichen Schule mit bis zu 80 Schülern, 8) einer beruflichen Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern, 7) 8) eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums, 7) eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern, 7) eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums – 7)

– im höheren Dienst des Bundes als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr als 360 Unterrichtsteilnehmern, 7) 8)  
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben – 9)

7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

8) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

9) Höchstens 30 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienräte.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

## Direktor

- als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik -

- als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes - <sup>10)</sup>

- als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern - <sup>3)</sup>

Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –

Direktor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter des Leitenden Kollegdirektors – <sup>3)</sup>

## Direktor an einer Gesamtschule

- als der didaktische Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1000 Schüler vorhanden sind -

- als der ständige Vertreter des Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -

- als der ständige Vertreter eines Leitenden Gesamtschuldirektors - <sup>3)</sup>
- als Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule - <sup>8)</sup>

Direktor an einer Sekundarschule - als der ständige Vertreter des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -

Gesamtschuldirektor – als Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind – <sup>9)</sup>

Kollegdirektor – als Leiter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – <sup>1)</sup>

Realschulrektor

- als Leiter eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern -
- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich der Realschule mit mehr als 120 Schülern - <sup>2)</sup>

Rektor

- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Realschülern –
- als Leiter einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und höchstens 360 Realschülern und gleichzeitig mehr als 360 Gesamt-/Hauptschülern –

Regierungsschuldirektor

- als Referent am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen - <sup>3)</sup>
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule -
- an der Zentralstelle für Fernunterricht -
- im Polizeischuldienst -
- in der Schulaufsicht

Sekundarschuldirektor

- als Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen - <sup>11)</sup>

Sonderschulrektor

- als Leiter einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülern -
- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen -

Studiendirektor

- als der ständige Vertreter des Direktors eines Studienkollegs für ausländische Studierende -
- als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene - <sup>4)</sup>
- im Hochschuldienst - <sup>7)</sup>

Studiendirektor<sup>5)</sup>

- als der ständige Vertreter

des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern -<sup>6)</sup>

des Leiters einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern -<sup>3)6)</sup>

des Leiters einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen -<sup>6)</sup>

des Leiters einer Förderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen -<sup>3)6)</sup>

- als Leiter

einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen - (soweit nicht anderweitig eingereicht)

-

einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit 61 bis 180 Schülern -<sup>3)6)</sup>

einer Förderschule mit mehr als 90 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 30 Schüler zählen -<sup>3)6)</sup>

### **i) Besoldungsstufe A 16**

*aa) Durch Anlage 1 zum ÜBesG NRW*

Leitender Regierungsschuldirektor

– als Dezernent (Referent) im Schulaufsichtsdienst des Bundes –

– als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –

Leitender Schulamtsdirektor

– als leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

– als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, dem ausschließlich die Aufsicht über Gymnasien, Gesamtschulen mit Oberstufe oder berufliche Schulen obliegt –

Oberstudiendirektor

– als Leiter einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern, 12) eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, mehr als 670 Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, mehr als 800 Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen, eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern, eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums oder eines Oberstufengymnasiums mit mindestens zwei Schultypen –

– im höheren Dienst des Bundes als Leiter einer Fachschule mit beruflichem Unterricht mit mehr

als 360 Unterrichtsteilnehmern – 12)

12) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

*bb) Durch Anlage 1 zum LBesG*

Direktor eines Studienkollegs für ausländische Studierende

Leitender Direktor

- als Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik -
- als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern -

Leitender Gesamtschuldirektor - als Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1000 Schülern -

Leitender Kollegdirektor - als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule -

Leitender Regierungsdirektor - als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -  
- als ständiger Vertreter des Direktors des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen -

Leitender Regierungsschuldirektor - als Arbeitsbereichsleiter am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen -  
- an der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule -

Oberstudiendirektor <sup>1)</sup>

- als Leiter einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülern - <sup>2)</sup>
- als Leiter einer Förderschule mit mehr als 180 Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schüler zählen - <sup>2)</sup>

**Ende des Gutachtens.**